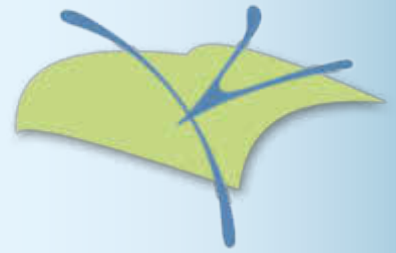


AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinde Beckingen



>>> Amtsblatt • Informationen rund um:

Rathaus

Tourismus und Kultur

Wirtschaft

Leben in Beckingen

Fronleichnam 2020



Beckingen



Düppenweiler



Erbringen



Hargarten



Haustadt



Honzrath



Oppen



Reimsbach



Saarfels

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Telefonnummern

Polizei Notruf	110	Lutwin Klein, Auf Löw 45	0 68 35/47 15
Polizeiinspektion Merzig (immer besetzt)	0 68 61/70 40	für den Gemeindebezirk Haustadt	
Wasserschutzpolizei Dillingen	0 68 31/7 69 93 73	Dieter Wächter, Im Hirtengarten 13	0 68 35/ 44 06
Polizei-posten Beckingen	0 68 35/9 36 66	für den Gemeindebezirk Honzrath	
Feuerwehr Notruf	1 12	Winfried Minninger, Auf Weweln 3	0 68 32/5 42
Notarzt	1 12	für die Gemeindebezirke Reimsbach und Hargarten	
DRK-Krankentransportstellen Merzig	0 68 61/7 05-62 95	energis-Netzgesellschaft mbh	
Dillingen	0 68 31/70 21 11	Störungsnummer Strom	06 81/90 69-26 11
Losheim	0 68 72/63 63	Störungsnummer Erdgas	06 81/90 69-2610
■ Gemeindeverwaltung		DRK-Bereitschaft Beckingen	0152/04472851
Rathaus mit Bauhof und Wasserwerk	0 68 35/55-0	Bereitschaftsführer Oliver Reiter	
Collmann, Bürgermeister, Termine nach telefonischer Vereinbarung		Technisches Hilfswerk	
06835/ 55-101		Ortsbeauftragter Barbian für Beckingen	01 74/ 3 38 81 34
Bauhof, Bereitschaftsdienst	01 51/17 14 59 65	Arbeiterwohlfahrt	
Müller, Revierförster	0 68 87/8939015	Fahrbarer Mittagstisch: Auskünfte erteilt	06835/9598015
Wehrführer Schneider, In den Rübstücker 6	0 68 35/68 99 7	Private ambulante Pflegedienste	
Stellvertreter Ludwig, Neue Welt 35	0 68 35/6 83 41	Heike Marschall, Beckingen	0 68 35/500 800
Löschbezirksführer		Elke & Jessica Müllenbach Düppenweiler	0 68 32/366
Beckingen: Dittert, Haustadter-Tal Str. 99	0 68 35/ 7 67 1	Caritas-Sozialstation Hochwald	
Düppenweiler: Alles, Im Junkerath 23	06832/801121	für Beckingen	Tel. 0 68 72/50 45 62, Fax 0 68 72/50 45 86
Erbringen: Folz, Auf der Heide 1	0 68 32/8 03 79	Ambulante Hospiz- und Palliativberatungszentren	
Hargarten: Wagner, Im Weidentälchen 18	0 68 32/18 84	Caritas Saar Hochwald	
Haustadt: Diwersy, Lindenstraße 17	0 68 35/60 24 00	Bergstraße 40	Tel.: 0 68 35/60 79 50, Fax: 0 68 35/60 79 540
Honzrath: Opsölder, Im Hirtengarten 16	0 68 35/9232072	Christliche Bürgerhilfe e.V.	
Oppen: Schmidt, Sonnenhügel 12	0 68 32/92 13 69	Beckingen - Kleiderkammer	0 68 35/23 38
Reimsbach: Hoffmann, Am Hahn 15	0 68 32/92 10 59	HELP Kinder- und Erwachsenenbetreuung	
Saarfels: Gottfrydziak, Nelkenweg 2	0 68 35/6 76 40	Zuhause GmbH	Mobil: 01 60/7 42 26 46
■ Wasserwerk Beckingen		Hilfe für Frauen in Notsituationen Frauenhaus Saarlouis	
u. Bereitschaftsdienst Pumpwerk Hargarten	0 68 32/4 29	Aufnahme Tag und Nacht möglich.	
■ Naturwacht Saarland, Frank Grütz, Alte Wäscherei		Anonyme und kostenlose Beratung	0 68 31/22 00
Sprechstunde nach tel. Vereinbarung	Tel. 0174/9503521	Kreis-Senioren-Telefon (Do 14 - 17 Uhr):	0 68 61/7 88 86
Naturschutzbeauftragte		Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	
Stefan Schneider, Anemonenstraße 27	0160/97405391	www.hilfetelefon.de	Tel.: 08000116016
für die Gemeindebezirke Beckingen und Saarfels	0 68 32/70 29	Familienzentrum Beckingen	
Karl-Rudi Reiter, Hauptstraße 59		Haustadter-Tal-Str. 137	Tel.: 06835/608 44 44
für den Gemeindebezirk Düppenweiler			
Norbert Müllenbach, Piesbacher Straße 51	0176/22302243		
für den Gemeindebezirk Düppenweiler			
Leo Roth, Im Dampen 7	0 68 32/71 09		
für den Gemeindebezirk Erbringen			



Ärztendienst

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland am Marienhaus Klinikum Saarlouis-Dillingen, Standort Dillingen, Werkstr. 3

Bitte melden Sie sich vor ihrem Besuch telefonisch an: Tel.: 01805/663006.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis:

- **Am Wochenende von Samstag 08.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr**

- An jedem Feiertag von 08.00 Uhr bis um 08.00 Uhr des Folgetages.

- Außerdem an Rosenmontag, Heiligabend und Silvester

Notwendige Hausbesuche werden von eigens dazu eingeteilten Ärzten aus der Bereitschaftsdienstpraxis heraus durchgeführt.

■ Zahnärzte

Do. 11.06.

Dr. S. Hartung, Merzig, Tel.: 06861/72277

Fr. 12.06.

Dr. J. Laubenthal, Merzig/Besseringen, Tel.: 06861/ 6100

Sa. 13.06. und So. 14.06.

Frau Carlino, Beckingen-Reimsbach, Tel: 06832/91531

■ Apotheken

Do. 11.06. Saartal-Apotheke, Poststr.64, Rehlingen, Tel.: 06835/3642

Fr. 12.06. Andreas-Apotheke, Reimsbacher Str. 40-42, Beckingen-Reimsbach, Tel.: 06832/91181

Sa. 13.06. Berg-und Hüttenapotheke, Stummstr. 57, Dillingen, Tel.: 06831/707004

So. 14.06.

Pachtener Apotheke, Nachtsheimstr. 3, Dillingen, Tel.: 06831/73309

Mo. 15.06.

Engel-Apotheke, Talstr.128, Beckingen, Tel.: 06835/2435

Die. 16.06.

Brunnen-Apotheke, Odilienplatz 7, Dillingen, Tel.: 06831/703936

Mitt. 17.06.

Luzia-Apotheke, Odilienplatz 10, Dillingen, Tel: 06831/7066990

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte/ Augenärzte/ HNO-Ärzte)

Sie erreichen den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**. Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet:

Von Samstag 08.00 Uhr, bis Montag, 08.00 Uhr, an Feiertagen (inkl- Heiligabend/ Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen

Ärztliche Bereitschaftsdienstpraxis Merzig

In den SHG Kliniken

Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Ärztliche Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen

Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen

Werkstr. 3, 66763 Dillingen

Kinderärztliche Bereitschaftsdienstpraxis

Im Marienhaus Klinikum Saarlouis

Kapuzinerstraße 4, 66740 Saarlouis

■ Tierärzte

Do. 11.06.

Tierärztin Bernardi, Dillingen, Tel.: 06831/706936

Sa. 13.06. und So. 14.06.

Tierarzt Dr. Blasius, Weiskirchen, Tel.: 06876/9900570

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 29. Mai 2020

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

- Artikel 1 Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus
- Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)
 - § 1 Grundsatz der Abstandswahrung
 - § 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - § 3 Kontaktbeschränkungen
 - § 4 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen
 - § 5 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - § 6 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser
 - § 7 Staatliche Hochschulen
 - § 8 Studentenwerk im Saarland e. V., Verpflegungsbetriebe der Hochschulen
 - § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
 - § 10 Zuständige Behörden
 - § 11 Besondere Regelungen bei regionalem Infektionsgeschehen
 - § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Artikel 3 Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen
 - 1. § 1 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 1 Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren
 - 2. § 2 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten
 - 3. § 3 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 3 Notbetreuung an Schulen
 - 4. § 11 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 11 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen
 - 5. In § 12 wird die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „14. Juni 2020“ ersetzt.
- Artikel 4 Inkrafttreten

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

Die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 8. April 2020 (Amtsbl. I S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 318), wird wie folgt geändert.

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die aus einem Staat innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Staaten einreisen, der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center für Disease Prevention and Control

(ECDC) eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.

b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) § 1 gilt nicht für Personen, die aus Staaten einreisen, für welche aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut festgestellt wurde, dass das dortige Infektionsgeschehen eine Ansteckungsgefahr für den Einzelnen als gering erscheinen lässt.

(5) § 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Saarlandes ist hierbei gestattet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.“

3. In § 7 wird die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „14. Juni 2020“ ersetzt.

[zur Gesamtverordnung [Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus](#)]

Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen müssen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Abweichend hiervon gilt bei Fähren und Fahrgastschiffen unter Beachtung des § 4 Absatz 1 die Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasen-Bedeckung nach Satz 1 nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann.

(3) Während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Art der Leistungserbringung nicht entgegenstehen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, für Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten, den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie für Kunden bei Erbringern körpernaher Dienstleistungen, soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht. Körpernahe Dienstleistung im Sinne dieser Verordnung ist jede Dienstleistung unmittelbar am Menschen, bei der aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann.

(5) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres diese Regelungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

§ 3 Kontaktbeschränkungen

(1) Ansammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als zehn Personen sind verboten. Abweichend hiervon sind zugelassen

- 1: Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.
- 2: Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die so gestaltet sind, dass sie jeweils ausgehend von einer Bezugsperson nur den familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2 umfassen sowie höchstens Angehörige eines weiteren Haushalts.
- 3: Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit insgesamt bis zu 10 Personen. Zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbar Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach Satz 2 Nummer 3 ist dabei wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ab 15. Juni 2020 können unter freiem Himmel Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen stattfinden; dabei sind Veranstaltungen, bei denen mehr als 10 Personen anwesend sind, mit Ausnahme der Veranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 2, der Ortspolizeibehörde zu

melden, der Mindestabstand nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 einzuhalten; geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit sind nach Maßgabe des § 3a zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen unter freiem Himmel, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 100 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 29. Juni 2020 untersagt; das Gleiche gilt für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen.

(3) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. August 2020 untersagt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können auf Antrag in atypischen Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 einzuhalten ist.

(6) Für Bestattungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden sollen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 3a Kontaktnachverfolgung

Ist nach dieser Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorgeschrieben, sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie deren Ankunftszeit zu treffen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

§ 4 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger

Gastronomiebetriebe jeder Art sind nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, mit der Maßgabe gestattet, dass

1. 1:der Betrieb frühestens um 6 Uhr beginnt und spätestens um 23 Uhr endet,
2. 2:das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. 3:der Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen gesteuert wird,
4. 4:geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a getroffen sind,
5. 5:die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist und
6. 6:sichergestellt ist, dass die Gäste zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmaren Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wo immer möglich einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten. Zulässig sind die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke. Der Verzehr vor Ort ist nur nach Maßgabe dieses Absatzes gestattet.

(2) Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, mit der Maßgabe gestattet, dass

1. 1:das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. 2:die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist,
3. 3:sichergestellt ist, dass die Gäste anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmaren Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 1 Satzes 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten. Die Zulässigkeit weiterer über die reine Beherbergung hinausgehender Angebote im Betrieb richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(4) Verboten ist der Betrieb von Saunaanlagen, Clubs, Diskotheken, Shishabars und Swingerclubs.

(5) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nicht nach den Absätzen 3 und 4 untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe haben den Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern.

Sie haben insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass pro 10 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(6) Theater, Opern- und Konzerthäuser sowie andere Einrichtungen und Vereine, die kulturelle Aufführungen veranstalten, können ab dem 15. Juni 2020 ihren Betrieb wiederaufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, das geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3a vorsieht, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen und unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 erfolgt. Für die Zuschauerzahlen gilt § 3 Absatz 2 und 3 entsprechend, soweit nicht nach Absatz 5 eine höhere Zuschauerzahl zulässig ist. Der Probetrieb findet vorbehaltlich etwaiger arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen, unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 und für nicht-professionelle Einrichtungen und Vereine unter Maßgabe des § 3 Absatz 1 statt. Untersagt sind Chorveranstaltungen und -proben in geschlossenen Räumen.

(6a) Für Kinos gilt Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Spielplätze können unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen geöffnet werden. Für Indoorspielplätze sind darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen.

(8) Freibäder, Strandbäder, Thermen und Hallenbäder können ab dem 8. Juni 2020 unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucherzahl sowie unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden.

(9) Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb von Tanzschulen können unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. 1:Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1,
2. 2:Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu zehn Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,
3. 3:kontaktfreie Durchführung mit Ausnahme des familiären Bezugskreises,
4. 4:konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. 5:Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
6. 6:Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
7. 7:keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten,
8. 8:keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
9. 9:keine Zuschauer.

Der Trainingsbetrieb des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Satz 1 Nummer 3 bis 9 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden; für den Wettkampfbetrieb des Berufssportes kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von

Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 und 6 erteilen.

Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist zulässig, sofern auch im Rahmen des Wettkampfes die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 9 eingehalten werden und soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfindet, das vorab vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt wurde.

(10) Reisebusreisen dürfen unter der Einhaltung des Hygieneplans der Landesregierung für Reisebusse, abrufbar unter www.corona.saarland.de, stattfinden.

(11) Der Betrieb von Vereinsräumen ist zum Zwecke kultureller Bildungsarbeit und für Treffen von Selbsthilfegruppen für Menschen mit Suchterkrankungen und ähnlichen Gruppen erlaubt. Hierbei gilt § 11 der Verordnung zum stufenweisen Einstieg in den schulischen Präsenzunterricht und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen entsprechend.

(12) Die zuständige Ortpolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(13) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie von Ladenlokalen, deren Betrieb nach den Absätzen 3 und 4 nicht untersagt ist, des öffentlichen Personenverkehrs sowie die Erbringer körpernaher Dienstleistungen haben sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Natur der Dienstleistung nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend,
3. die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen der Landesregierung vom 20. April 2020, abrufbar unter www.corona.saarland.de, gewährleistet ist.

§ 5 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen, ist verboten. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozial- und Gesundheitsbehörden, soweit das Betreten der Einrichtung zur Feststellung von Sozialleistungsansprüchen notwendig ist.

(2) Die Wiederherstellung des uneingeschränkten Betriebes erfolgt in Stufen. Der Zeitpunkt der Übergänge zwischen den einzelnen Stufen wird vom Ministerium für

Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Beteiligung der Leistungserbringer festgelegt. Maßgeblich für die Beurteilung ist insbesondere, ob das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie eingehalten werden kann.

(3) Unabhängig von dem in jeder Einrichtung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der Gesundheitsvorsorge-Verordnung des Saarlandes erstellten Hygieneplans und des im Rahmen der eingerichteten Notbetreuung entwickelten Konzepts zur Regelung eines geordneten Ablaufes der Notbetreuung erfolgt in jeder Stufe eine Prüfung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um auch insoweit das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie einzuhalten. Maßgeblich ist hier insbesondere der Schutz der Menschen mit Behinderung, der Schutz der Beschäftigten sowie der Schutz der betreuenden Familien oder der besonderen Wohnform, in der die Menschen mit Behinderung leben. Die Leistungserbringer sind zu dieser Prüfung angehalten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann Hinweise und Vorgaben erteilen. Die Zuständigkeiten der Gesundheitsämter werden hierdurch nicht berührt.

(4) Das Betretungsverbot in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren in eingeschränktem Umfang ist unter folgenden Maßgaben aufgehoben:

1. Der Besuch der Einrichtungen ist für die Menschen mit Behinderung freiwillig.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren sowie diejenigen Menschen mit Behinderung, die nicht im besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuches betreut werden, können eine Werkstatt für behinderte Menschen, eine Einrichtung eines Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“, Tagesförderstätte oder ein Tageszentrum besuchen. Voraussetzung hierfür ist ein Hygiene- und Schutzkonzept zur Sicherstellung der Maßgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie einschlägigen Empfehlungen, insbesondere des Robert Koch-Instituts. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind auch möglich, wenn eine Werkstatt für behinderte Menschen systemrelevante Aufgaben wahrnimmt, die Tagesstruktur als heilpädagogische Maßnahme dringend erforderlich ist oder ein geschlossenes System gewährleistet ist. Dabei ist die Anzahl der Personen und der festen Gruppen, die sich gleichzeitig in einer der vorgenannten Einrichtung befinden oder zu einer solchen Einrichtung befördert werden, so zu wählen, dass den Vorgaben des § 1 Rechnung getragen werden kann. Die Aufhebung des Betretungsverbotes gilt für Menschen mit Behinderung, die keine Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen, die nicht in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder innerhalb der letzten 14 Tage standen, die nicht etwa aufgrund von z. B. Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes oder chronischer Atemwegserkrankungen zu dem vulnerablen Personenkreis gehören, und in der Lage sind, gegebenenfalls mit Anleitung, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.
3. Für Werkstätten für behinderte Menschen gilt darüber hinaus Folgendes:

Die Gesamtzahl der zeitgleich in einer Werkstatt für behinderte Menschen betreuten und beschäftigten Menschen mit Behinderung soll ein Viertel, ab dem 8. Juni 2020 die Hälfte der genehmigten Plätze für eine Betriebsstätte einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht überschreiten.

4. Die Betreuung und Beschäftigung erfolgt einzeln oder in Kleingruppen von maximal fünf Menschen mit Behinderung. Bei den Kleingruppen ist darauf zu achten, dass Menschen, die nicht in besonderen Wohnformen wohnen und Bewohner von besonderen Wohnformen jeweils getrennten Gruppen zugeordnet werden. Ein Austausch, Nachrücken oder Auffüllen der Gruppen ist nicht zulässig.

5. Der Fahrdienst ist gruppenweise zu organisieren, unter Anwendung eines besonderen Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes.

6. Die Leistungserbringer tragen Sorge für ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept, das Abstandsregeln und ein Reinigungskonzept enthält. Es ist mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit Frauen und Familie abzustimmen. Für die Einhaltung und Fortschreibung ist der Leistungserbringer verantwortlich. Außerdem sind die Abstandsregelungen, auch beim Zutritt und Verlassen der Einrichtung, einzuhalten.

7. Das Mittagessen und die Pausen sind so zu organisieren, dass die Hygienevorschriften und die Abstandsregeln eingehalten werden können.

8. Leistungen des Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ dürfen nicht in Räumlichkeiten erbracht werden, die auch für andere Angebote, insbesondere für die interne Tagesstruktur einer besonderen Wohnform, genutzt werden.

§ 6 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Notbetreuung von bis zu sechs Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 darf jeder Patient oder Bewohner einmal täglich von einer Person aus dem familiären Bezugskreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam oder einer weiteren festen Person während einer festen Besuchszeit besucht werden; alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Weitere Ausnahmen von Satz 1 sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen, insbesondere Fußpflege, Frisör und Therapeuten zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen. Bei allen Besuchen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ein Absehen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nur dort möglich, wo entsprechende

Schutzwände aufgestellt werden. Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Auf Verlangen ist es dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. 1:Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
2. 2:Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativpatientinnen und -patienten oder seelsorgerische Besuche.
3. 3:Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
4. 4:Krankenhäuser mit einer oder mehreren Intensivstationen arbeiten weiter an der Umsetzung, ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
5. 5:Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 geöffnet werden. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

§ 7 Staatliche Hochschulen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar, einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform, ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Berücksichtigung der Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per

Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

§ 7a Private Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen

§ 7 Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

§ 7b Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Eignungs- und Kenntnisprüfungen in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 8 Studentenwerk im Saarland e. V., Verpflegungsbetriebe der Hochschulen

(1) Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e. V. an den Standorten der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Homburg, der htw saar an den Standorten Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Götteborn und an der Hochschule für Musik Saar können nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 geöffnet werden.

(2) Für Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen des Saarlandes gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 bis 8, mit Ausnahme des § 4 Absatz 13 Satz 2 Nummer 1 und 2, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 10 Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 11 Besondere Regelungen bei regionalem Infektionsgeschehen

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen auf mehr als 35 pro 100.000 Einwohner, kann die Landesregierung im Benehmen mit den jeweils betroffenen Kreispolizeibehörden durch Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen für einen bestimmten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erlassen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterrichtet das Robert Koch-Institut über die getroffenen Maßnahmen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 318) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 14. Juni 2020 außer Kraft. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 6 treten mit Ablauf des 29. Juni 2020 außer Kraft, § 3 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Artikel 3 Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen

Die Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen vom 2. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 284), geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 318 (324)), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren

(1) In den schulischen Präsenzbetrieb sind neben der Durchführung der Prüfungsverfahren bereits die folgenden Schülerinnen und Schüler einbezogen:

1. 1:Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 11 der Gymnasien und Klassenstufe 12 der Gemeinschaftsschulen und der Berufsbildungszentren),
2. 2:Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien alternierend,
3. 3:Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die den Abschluss der Förderschulen Lernen ablegen wollen,
4. 4:Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Grundschulen alternierend, wochenweise,

5. 5:Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Fachoberschulen, der Berufsfachschulen, der Höheren Berufsfachschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres, der dualen und schulischen Ausbildung, der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschulen,
6. 6:Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Förderschulen alternierend (sofern einzelne Schülerinnen und Schüler nicht an den schulischen Präsenzphasen teilnehmen können, sollen förderschwerpunktspezifische individuelle Angebote eingerichtet werden),
7. 7:im Rahmen der standortspezifischen Gegebenheiten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere aufgrund von Sprachförderbedarf oder anderen besonderen pädagogischen Förderbedarfen.
Darüber hinaus findet bis einschließlich 1. Juni 2020 ein schulischer Präsenzbetrieb nicht statt.

(2) Ab dem 2. Juni 2020 werden die regulären Schulveranstaltungen im Präsenzbetrieb an den allgemeinbildenden und an den beruflichen Schulen über den in Absatz 1 dargestellten Umfang hinaus weitergehend ausgedehnt.

Dies erfolgt nach entsprechenden Rahmenvorgaben, die die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festlegt, bezogen insbesondere auf die Erfordernisse für die Schülerinnen und Schüler der unterschiedlichen Schulformen sowie Klassen- und Jahrgangsstufen. Die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben richtet sich nach den sächlichen, personellen und räumlichen Bedingungen der einzelnen Schule.

Die Verwaltungsvorschrift hat für die weitere Ausdehnung folgende Vorgaben einzuhalten:

1. An den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen umfasst die weitere Ausdehnung des schulischen Präsenzbetriebes ab dem 2. Juni 2020 auch die alternierende Präsenzunterrichtung der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 und 8.
2. Am Gymnasium wird ab dem 5. Juni 2020 auch die Klassenstufe 9 tageweise in den schulischen Präsenzbetrieb einbezogen.
3. An den Gemeinschaftsschulen
 - a) sind die Prüflinge nach den schriftlichen Prüfungen für den Hauptschulabschluss und den mittleren Bildungsabschluss vom Unterricht freigestellt,
 - b) erfolgt für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 und 10, die eine Übergangsberechtigung anstreben, während der Zeit der schriftlichen Prüfungen für den Hauptschulabschluss und den mittleren Bildungsabschluss kein schulischer Präsenzbetrieb; ab dem 8. Juni 2020 erfolgt eine Einbeziehung dieser Schülerinnen und Schüler in den schulischen Präsenzbetrieb auf der Basis individueller oder für Kleingruppen konzipierter Angebote.
4. An den beruflichen Schulen erfolgt der schulische Präsenzbetrieb bis zum 5. Juni 2020 für die in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Schülerinnen und Schüler. Ab dem 8. Juni umfasst die weitere Ausdehnung des Präsenzsulbetriebes auch

- a) die Klassenstufe 11 des Beruflichen Oberstufengymnasiums,
- b) die Klassenstufe 10 der Berufsfachschulen,
- c) die Klassenstufe 11 der Fachoberschulen,
- d) die Klassenstufe 11 der Höheren Berufsfachschulen,
- e) Klassenstufe 10, 11 und 13 der Fachschule für Sozialpädagogik
- f) weitere Stufen der dualen Ausbildung (Grundstufe, Fachstufe),
- g) weitere Stufen der Fachschulen.

Prüflinge werden nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen vom Präsenzunterricht freigestellt.

5. Darüber hinaus ist ein schulischer Präsenzbetrieb nicht vorzusehen.

(3) Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen, Kammerprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden.

(4) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs, der Durchführung des Prüfungs- und Übergangsverfahrens sowie der Notbetreuung sind alle Schulen verpflichtet, die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellten Hygieneplan um weitere Hygienevorschriften zur Pandemiebekämpfung unter Berücksichtigung der zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden landesweit abgestimmten Vorgaben.

(5) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch ihre Unterrichtung durch häusliche Lernangebote ohne schulische Präsenz fortführen. Dies gilt nicht für das Prüfungsverfahren, bei dem für diese Personen besondere zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend dem Hygieneplan nach Absatz 4 getroffen werden.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Die nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und die heilpädagogischen Tagesstätten nehmen nach dem 7. Juni 2020 den Regelbetrieb auf, der Einschränkungen unterliegen kann. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen der Einrichtung, bei der die Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen von der Notfallbetreuung bis zum eingeschränkten Regelbetrieb zu berücksichtigen sind.

Soweit Kinder nach Absatz 3 im Rahmen der Notbetreuung einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindergrößpflegestelle beansprucht haben, steht ihnen dieser Platz bei Aufnahme des Regelbetriebs nach Satz 1 weiterhin zur Verfügung. Bei der Gestaltung des Regelbetriebs nach Satz 1 kommt den Kindern, die im Juni

2020 das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen, eine besondere Bedeutung zu.

(2) Bis zum 7. Juni 2020 bleiben die in Absatz 1 genannten Einrichtungen geschlossen.

(3) An allen Kindertageseinrichtungen und in den Kindergrößpflegestellen kann bis zum 7. Juni 2020 eine Notbetreuung eingerichtet werden.

Das Angebot der Notbetreuung für Kinder richtet sich an

1. 1: Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes, Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,
2. 2: Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,
3. 3: Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Einrichtungsleitungen der Kindertageseinrichtungen und Schulen eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen,
4. 4: Personensorgeberechtigte, deren Kinder das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen.

Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft unter Beachtung der Regelungen in Satz 1 und Satz 2 das zuständige Jugendamt. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen richten sich auch während der Notbetreuung nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen steht für Kinder bis zur Einschulung zur Verfügung. Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf bis zu zehn Kinder begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Kindertageseinrichtung statt. Eine gesonderte Betriebserlaubnis für Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 ist nicht erforderlich. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird bis zur Aufnahme des Regelbetriebs nach Absatz 1 eingeschränkt.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Notbetreuung an Schulen

(1) An allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) kann eine Notbetreuung eingerichtet werden. Diese erfolgt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen beachtet werden und soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen oder schulischen Bereich geschaffen.

(3) Das Angebot der Notbetreuung richtet sich an

1. 1: Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes, Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,
2. 2: Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,
3. 3: Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Schulleitung eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen.

(4) Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft der jeweilige Schulträger.

(6) Die Notbetreuung an den Schulen deckt einen Zeitraum von 8 bis grundsätzlich 16 Uhr ab. Teilbetreuungszeiten sind möglich. Die Notbetreuung steht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zur Verfügung. Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf zehn Schülerinnen und Schüler begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Schule statt.

(7) Abweichend von § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen sich Betreuungsgruppen von grundsätzlich bis zu zehn Schülerinnen und Schülern in Begleitung der jeweiligen Betreuungspersonen außerhalb des Schulgeländes im öffentlichen Raum aufhalten.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Musik-, Kunst- und Schauspielschulen können unabhängig von der Trägerschaft unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen den Betrieb aufnehmen.

(2) Für die Musikschulen gilt für den vokalen Unterricht, dass nicht mehr als drei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen dürfen.

(3) Der Betrieb setzt voraus, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtungen denen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelten landesweiten Vorgaben oder den landesweiten Vorgaben der jeweiligen Interessenverbände gemäß § 1 entsprechen.“

5. In § 12 wird die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „14. Juni 2020“ ersetzt.
Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Mai 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

vom 8. April 2020, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 16. April 2020 (Amtsblatt vom 17. April, S. 258), 2. Mai (Amtsblatt vom 3. Mai 2020, S. 284), vom 15. Mai 2020 (Amtsblatt v. 15. Mai 2020, S. 318) sowie vom 29. Mai 2020 (Amtsblatt vom 30. Mai 2020, S. 372)

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 73a Absatz 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

- § 1 Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung
- § 2 Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne
- § 3 Zuständige Behörden
- § 4 Bußgeldvorschriften
- § 5 Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes
- § 6 Inkrafttreten
- § 7 Außerkrafttreten
- § 1 Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Saarland einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Satz 1 gilt nicht für Einreisen aus der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, sofern kein Voraufenthalt in einem Drittstaat direkt vor der Einreise stattgefunden hat. Für unerlaubt in die Bundesrepublik eingereiste Personen, deren Aufenthalt den Behörden bekannt wird, gilt Satz 1 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis eines bereits 14tägigen Aufenthaltes im Sinne des Satzes 1 erbracht wird. Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die aus einem Staat innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Staaten einreisen, der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center für Disease Prevention and Control (ECDC) eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist.

§ 2 Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

a. der Funktionsfähigkeit des Gesundheits- und Pflegewesens,

b. kritischer Infrastrukturen,

c. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

d. der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

e. der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,

f. der Funktionsfähigkeit von Europäischem Parlament, Europäischer Union, Volksvertretungen, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen

zwingend notwendig ist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen. Vom Bescheinigungszwang sind die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestags, der Landtage und die Mitglieder des Bundesrates befreit.

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,

Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

(2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der

Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 1 gilt nicht für Personen, die aus Staaten einreisen, für welche aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut festgestellt wurde, dass das dortige Infektionsgeschehen eine Ansteckungsgefahr für den Einzelnen als gering erscheinen lässt.

(5) § 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Saarlandes ist hierbei gestattet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.“

§ 3 Zuständige Behörden

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 4 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
6. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert, oder
7. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Saarland nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 5 Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 7 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Juni 2020 außer Kraft.

Mitteilung zur Nutzung von Sportstätten und Sporthallen zur Wiederaufnahme des Sport- und Trainingsbetriebes

Wegen des Ausbruchs der Corona-Pandemie waren seit März alle Sportflächen und öffentlichen Gebäude in der Gemeinde gesperrt. Aufgrund der aktuell positiven Entwicklungen wurden die Beschränkungen der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) durch die Landesregierung weiter gelockert.

Alle Sportstätten und Hallen der Gemeinde Beckingen (mit Ausnahme des Hallenbades und der Turnhalle Haustadt) werden ab 10.06.2020, unter Einhaltung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen, für den Sport- und Trainingsbetrieb freigegeben.

In Anlehnung an den § 7 Abs. 9 VO-CP kann somit der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb unter Einhaltung folgender Auflagen wieder aufgenommen werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 (=1,50 m),
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu zehn Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,
3. kontaktfreie Durchführung mit Ausnahme des familiären Bezugskreises,
4. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. a) in vereinseigenen Räumlichkeiten ist die Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln möglich (die Verantwortung hierfür obliegt den Vereinen),
b) in den öffentlichen Sportstätten und Hallen der Gemeinde Beckingen bleibt die Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche untersagt,
6. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
7. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten (keine Ausgabe von Speisen und Getränken)
8. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
9. keine Zuschauer.

Des Weiteren sind gem. § 3 a VO-CP geeignete Maßnahmen zur Vollständigen Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit sowie Ankunftszeit zu treffen (**Teilnehmerliste**).

Alle Vereine und Organisationen die eine Sportstätte nutzen, sind verpflichtet ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der Ortpolizeibehörde vorzulegen. Für die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung ist gegenüber der Ortpolizeibehörde ein Verantwortlicher (Hygienebeauftragter) zu benennen.

Die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes ist erst nach Einreichung des Anmeldeformulars zulässig.

Der Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb nach dieser mehrwöchigen Zwangspause ist sicherlich eine Herausforderung, die es nun zu meistern gilt. Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen umgesetzt und eingehalten werden.

Beckingen, den 04.06.2020

Thomas Collmann
Bürgermeister

Anmeldung der Wiederaufnahme des Sport- und Trainingsbetriebes auf/in den Sportstätten der Gemeinde Beckingen

Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass unser Verein:

Name des Vereins:	
Anschrift, PLZ, Ort:	
Sportart:	

Ab dem _____ den Trainings- bzw. Sportbetrieb wieder aufnehmen wird

Dabei nutzen wir die folgenden Flächen:

Ortsteil:	Sportstätte / Halle / Räumlichkeit:

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass in Anlehnung an den § 4 Abs. 9 VO-CP bei der Durchführung des Kurs-, Trainings- und Sportbetriebes folgende Auflagen zu beachten sind:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 (=1,50 m),
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu zehn Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,
3. kontaktfreie Durchführung mit Ausnahme des familiären Bezugskreises,
4. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. a) in vereinseigenen Räumlichkeiten ist die Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln möglich (die Verantwortung hierfür obliegt den Vereinen),
b) in den öffentlichen Sportstätten und Hallen der Gemeinde Beckingen bleibt die Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche untersagt,
6. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
7. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten (keine Ausgabe von Speisen und Getränken)
8. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
9. keine Zuschauer.

Des Weiteren sind gem. § 3 a VO-CP geeignete Maßnahmen zur Vollständigen Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit sowie Ankunftszeit zu treffen (**Teilnehmerliste**).

Für die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften in unserem Verein ist federführend zuständig:

Name, Vorname	Anschrift, PLZ, Ort	Telefonnummer:

Mit freundlichen Grüßen

(Hygienebeauftragter)

einzureichen per Post oder per Mail an:

Kulturamt@beckingen.de

■ Bereitschaftsdienst des Wasserwerkes

Der Bereitschaftsdienst des Gemeindewasserwerkes ist nach Dienstschluss und an Wochenenden über die
Telefonnummer 06832/429

zu erreichen.

Über diese Telefonnummer kann in dringenden Fällen, z.B. Rohrbruch, direkt mit dem Diensthabenden gesprochen werden.

Während der Arbeitszeit gilt die Telefonnummer des Pumpwerkes Hargarten, **Tel. 06832/429** und des Gemeindewasserwerkes, Rathaus, **Tel.: 06835/55-301 und 55-351**.

■ Öffnungszeiten Wertstoffhof Rehlingen



Der Wertstoffhof in Rehlingen, Gewerbegebiet, Ecke Nordstraße/Zur Schleuse ist wie folgt geöffnet:

öffnet:

Sommerzeit:

Montags, mittwochs und freitags von **15.00 – 18.00 Uhr**

Winterzeit:

Montags, mittwochs und Freitag von **14.00 - 17.00 Uhr**

Informationen:

Tel.: 06835/508408

Alternativ können **samstags** auch der Wertstoffhof **Dillingen**, Lindenstr.15, in der Zeit von **09.00 - 12.30 Uhr** und **13.00 Uhr - 16.00 Uhr** oder der Wertstoffhof **Losheim**, Bahnhofstr. 39, in der Zeit von **09.00 - 14.00 Uhr** angefahren werden.

■ Öffnungszeiten der Grüngutsammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Beckingen

Die Grüngutsammelstelle beim Gemeindebauhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstags von 08.00 – 15.00 Uhr

Samstags von 09.00 – 16.00 Uhr

■ Forstdienststelle Gemeinde Beckingen

Tel.: 06887/8939015, Fax: 06835/55-500

E-mail: Forst@beckingen.de

Sprechstunden: Dienstags telefonisch von 14.00 - 18.00 Uhr, Tel.: 0171/7793812

Brennholzbestellungen/-nachfragen können ausschließlich während dieser Sprechzeiten entgegengenommen werden. Persönliche Termine nach telefonischer Vereinbarung

■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Beckingen

vormittags:

montags - donnerstags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

freitags 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

nachmittags:

montags und donnerstags 13.30 Uhr - 15.15 Uhr

dienstags 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Spätsprechstunde des Bürgermeisters

dienstags von 17.00 - 18.00 Uhr

Termine nach tel. Vereinbarung, Tel. 06835/55101

■ Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Beckingen hat im Zuge der grundhaften Sanierung des Kindergartens im Gemeindebezirk Haustadt die folgenden Gewerke an geeignete Firmen zu vergeben:

Erd-, Maurer- und Betonarbeiten

Stahlbauarbeiten

Heizungsinstallationsarbeiten

Sanitärinstallationsarbeiten

Elektroinstallationsarbeiten

Die kompletten Veröffentlichungstexte und die Angebotsunterlagen können ab sofort unter DTVP, <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen kostenlos heruntergeladen werden. Eine Bereitstellung in Papierform wird nicht angeboten.

Die Angebotseröffnungen finden am Freitag, dem 19.06.2020, ab 10.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Beckingen, Bürogebäude Wasserwerk, Bergstraße 52 (hinter Rathaus), im Besprechungsraum DG statt.

Thomas Collmann, Bürgermeister

■ Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung

des Flächennutzungsplanes im Bereich

„Auf der Hilt – Römerstrasse“

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinde Beckingen in seiner Sitzung am 06.05.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf der Hilt - Römerstraße“ beschlossen hat.

Ziel der FNP-Teiländerung:

Mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Beckingen die Zielvorstellung, den Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen und auf eine hier geplante Wohngebietsentwicklung zu verzichten. Diese Anpassung ist im Zusammenhang mit dem am 19.02.2020 in Kraft gesetzten Bebauungsplan „Auf der Wies II“ in Abstimmung mit der Landesplanung erforderlich.

Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich der Flächennutzungsplanteiländerung befindet sich in nordwestlichen Siedlungslage des Beckinger Ortsteils Düppenweiler. Das Areal liegt zwischen der Römerstraße und der Hauptstraße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten.

Dabei sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten bzw. von den Beschlussgremien gewissenhaft abzuwägen.

Hiermit macht die Gemeinde Beckingen bekannt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB die FNP-Teiländerung „Auf der Hilt - Römerstraße“ vom 18.06.2020 bis zum 17.07.2020 im Rathaus der Gemeinde Beckingen Zimmer 1.08 zu den unten stehenden Sprechzeiten öffentlich ausliegt.

Folgende Unterlagen / umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt:

- Diese öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Teiländerung mit Legende

- Begründung mit Umweltbericht zur FNP-Teiländerung

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren.

Unter den Internetadressen

<https://argusconcept.planungsbeteiligung.de> und <https://beckingen.de> kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen.

Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen bis einschließlich zum 17.07.2020 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: bauverwaltung@beckingen.de vorgebracht werden.

Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Teiländerung unberücksichtigt bleiben.

Sprechzeiten der Gemeinde Beckingen:

- vormittags: montags - donnerstags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, freitags 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
- nachmittags: montags und donnerstags 13.30 Uhr - 15.15 Uhr dienstags 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Hinweis zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Beckingen ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden.

Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Beckingen, den 10.06.2020

T. Collmann, Bürgermeister



Düppenweiler

Ortsvorsteher Thomas Ackermann
Herrenschwamm 14, Tel. 06832 / 8 04 36

■ Sitzung des Ortsrates

Am **Mittwoch, den 17.06.2020** findet um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Beckingen (Deutschherrenhalle) eine teils öffentliche und teils nichtöffentliche Sitzung des Ortsrates statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürgeranhörung
2. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

3. Vergabe einer Baustelle
4. Grundstückserwerb
5. Gebäudeerwerb

Thomas Ackermann
Ortsvorsteher

Sonstige Behörden

■ Kreisverwaltung ist ab 2. Juni wieder für den Publikumsverkehr geöffnet

Ab Dienstag, 2. Juni öffnet das Kreisverwaltungsgebäude in Merzig wieder für den Publikumsverkehr. Beim Zutritt gilt **Maskenpflicht**. Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich betonte: „Mir ist es wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr vor verschlossenen Türen stehen.“ Zur persönlichen Vorsprache werden Bürgerinnen und Bürger aber weiterhin um eine **Terminvereinbarung** gebeten. Im Foyer des Verwaltungsgebäudes wird ein Leitsystem die Besucher zum Service-Center führen. Dort werden Besucher mit Termin bei den jeweiligen Sachbearbeitern angekündigt. Besucher ohne Termin werden im Service-Center auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hingewiesen werden und sollen entsprechende Kontaktdaten erhalten. Kunden der Zulassungsstelle müssen weiterhin erst einen Termin vereinbaren, der Zugang zur Zulassungsstelle erfolgt nach wie vor über den Nebeneingang des Kreisverwaltungsgebäudes. Die Außenstellen der Kreisverwaltung (Amt für soziale Angelegenheiten einschließlich Außenstelle Wadern, Gutachterausschuss, Amt für Bauverwaltung, Regionale Daseinsvorsorge, Pflegestützpunkt, Gesundheitsamt und Schulpsychologischer Dienst) sind für den Publikumsverkehr weiter geschlossen und empfangen nur nach telefonischer Terminabsprache Besucher.

■ Kreisjugendamt gewährt Zuschüsse zu eintägigen Freizeitangeboten

Da aufgrund der Corona-Pandemie viele Vereine und freie Träger ihre ein- oder mehrwöchigen Ferienfreizeit-Maßnahmen für Kinder und Jugendliche absagen mussten und auf eintägige Ferien-Maßnahmen umsteigen müssen, gewährt das Kreisjugendamt jetzt auch Zuschüsse zu eintägigen Freizeit-Maßnahmen von freien Trägern (gemäß Förderbereich II.5 Sport, Spiel und Geselligkeit der Richtlinien zur außerschulischen Jugendarbeit des Landkreises). Bezuschusst werden 50 Prozent der zuschussfähigen Kosten (Honorare, Verbrauchsmaterialien, Verpflegung) bis maximal 256 Euro pro Maßnahme. Die teilnehmenden Kinder bzw. Jugendlichen sollten zwischen sechs und 21 Jahren sein. Es müssen mindestens fünf Teilnehmer zur Ferienfreizeit angemeldet sein. Um einen Zuschuss zu einer eintägigen Ferienfreizeit zu beantragen, schicken Sie bitte nach Beendigung der Maßnahme eine kurze Beschreibung plus einen ausgefüllten Nachweis an k.neusius@merzigi-wadern.de oder postalisch an Landkreis Merzig-Wadern, Kreisjugendamt, Herrn Klaus Neusius, Bahnhofstrasse 44 in 66663 Merzig. Den Nachweis finden Sie unter [www.merzig-wadern.de/Bildung und Jugend/Jugendarbeit](http://www.merzig-wadern.de/Bildung%20und%20Jugend/Jugendarbeit) unter dem Thema „Förderung der Jugendarbeit“. Für Fragen steht Ihnen Klaus Neusius, Tel: 06861/80-239, k.neusius@merzigi-wadern.de zur Verfügung.

■ Entsorgungsverband Saar

Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken
Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, 30.06.2020, Beginn: 10:00 Uhr

Tagungsort: Kulturform Illipse, Burgweg 4, 66557 Illingen

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung von Niederschriften
2. Übernahme der Baulichkeiten der EVS Wertstoff-Zentren
3. Nachwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Aufsichtsrat des EVS
4. Abfallbilanz 2019
5. Stand der Verhandlungen mit den Systembetreibern
6. Vorstellung der Biogut-Werkstatt im Rahmen der Kampagne „Ein Herz für die Tonne“
7. Sachstandsbericht - aktueller Stand
 - a) Grüngutkonzeption
 - b) BioMasseZentrum
 - c) Neubau Verwaltungsgebäude Untertürkheimer Straße
8. Verschiedenes

Sonstige amtliche Mitteilungen

■ Der Bürgermeister informiert Vandalismus an der Grundschule Düppenweiler



In der Nacht von Donnerstag, 04. Juni auf Freitag, 05. Juni 2020, beziehungsweise in den frühen Morgenstunden, fand eine Brandstiftung an dem Soccerfeld des Schulhofes der Grundschule Düppenweiler statt. Das Netz des Soccerfeldes stand beim Eintreffen eines Lehrers gegen 7.15 Uhr noch in Flammen.

Außerdem wurde das Sonnensegel runtergerissen und zerstört. Auch auf dem naheliegenden Schulsportplatz konnte weiterer Vandalismus festgestellt werden. Der Schaden beläuft sich auf mehrere Tausend Euro.

Bürgermeister Thomas Collmann zeigte sich über diese Sachbeschädigung sehr enttäuscht, da die Gemeinde Beckingen mit viel Mühe, hohem finanziellen sowie personellen Aufwand versucht, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für unsere Kinder zu schaffen.

Wer hat entsprechende Beobachtungen gemacht?
Sachdienliche Hinweise können im Rathaus Beckingen bei der Ortspolizeibehörde (Tel. Nr. 06835/55251) oder der Polizeiinspektion Merzig (Tel.06861/7040) gemacht werden.

Diese werden natürlich vertraulich behandelt.



Wichtige Infos aus dem Rathaus

■ Neue Verkehrsführung bei der Anfahrt des Wertstoffhofes Rehlingen/Siersburg

Der Wertstoffhof im Rehlinger Gewerbegebiet Dürrfeldslach, Zur Schleuse 12, hat im Rahmen der Umbaumaßnahmen der Grüngutsammelstelle eine neue Zufahrt und ein neues Einfahrtstor erhalten.

Die Anfahrt ist nur noch über die Südstraße möglich.
Das ursprüngliche Ein- und Ausfahrtstor dient nur noch der Ausfahrt.



Feuerwehr

■ Löschbezirk 2 Düppenweiler

Vorstand

Die nächste Vorstandssitzung findet am **Donnerstag, den 25.06.2020, um 19:00 Uhr** statt. Aufgrund der aktuellen Regelungen wird um eine Anmeldung bei der Löschbezirksführung gebeten.

■ Löschbezirk 7 Erbringen

Sa., 13.06.20, 10:00 Uhr: Ganztagesübung
Do., 25.06.20, 19:00 Uhr: Wasserförderung
Jeden Donnerstag ab 19:00 Uhr: Floriantreff

■ Löschbezirk 6 Oppen

Start des Übungsbetrieb:

Ab Sofort ist eine Wiederaufnahme des Übungsbetrieb möglich.
Die nächste Übung findet, unter Einhaltung sämtlicher Maß-

nahmen, am **Donnerstag, den 18.06.2020 um 18:00 Uhr** statt. Bitte bringt eine Mund-Nasen-Bedeckung mit.
Dank den bisher durchgeführten Maßnahmen, Einschränkungen und dem vorbildlichen Handeln unserer Feuerwehrangehörigen, war es uns möglich die Einsatzbereitschaft unseres Löschbezirkes, in der bisherigen Pandemie, jederzeit aufrechtzuerhalten.

Sonstige Behörden

■ Kreisjugendamt Merzig-Wadern

Das Kreisjugendamt Merzig-Wadern bietet ein alternatives Sommerferienprogramm an

Die Jugendbüros des Landkreises bieten in den Sommerferien mehrere Einzel-Workshops für Kinder und Jugendliche im **Alter von sechs bis 15 Jahren** an. Diese sind ab **Donnerstag, dem 11. Juni** auf der Homepage des Landkreises unter www.merzig-wadern.de/Jugendarbeit verfügbar.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Website des Landkreises Merzig-Wadern, bei den örtlichen Jugendbüros oder unter Tel. (06861) 80-239, E-Mail: ferienfreizeiten@merzig-wadern.de

■ Mitteilung an die Gemeindeverwaltung

Ich habe folgendes festgestellt:

- Verunreinigter oder beschädigter Spielplatz
- Ablagerung von Schutt/Unrat
- Defektes Verkehrsschild

- Beschädigte Fahrbahn oder Gehweg
- Bäume/Sträucher/Hecken behindern die Sicht
- Defekte Straßenbeleuchtung
- Kanaldeckel/Gully schadhaft
- Sonstiges:

.....

.....

.....

Wann?

Wo?

Wer?

Name, Adresse, Tel.: E-Mail:

.....

.....

.....

Vielen Dank für ihre Hilfe. Bitte geben Sie diesen Abschnitt im Rathaus ab oder schicken Sie ihn per Post an: Rathaus Beckingen, Bergstraße 48, 66701 Beckingen oder per E-Mail: meldungen@beckingen.de

**Ihr Bürgermeister
Thomas Collmann**

Tourismus und Kultur

■ Aktion Regenbogen

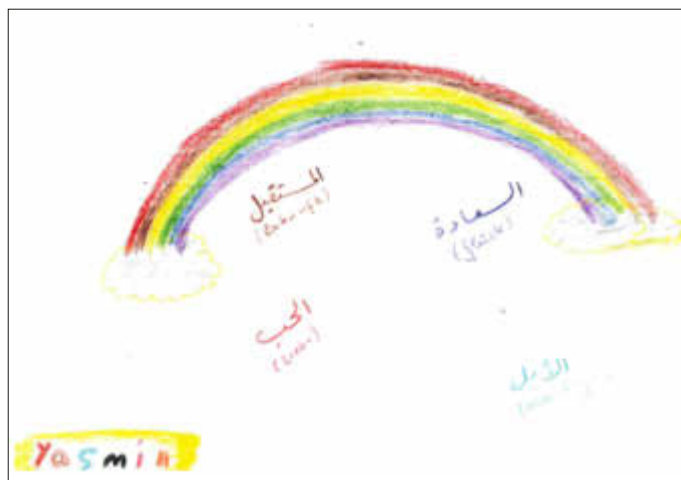
Gemeinsam ein Zeichen der Hoffnung setzen



Anfang April hat die Gemeinde Beckingen die Kinder unserer Gemeinde dazu aufgerufen, gemeinsam ein Zeichen der Hoffnung in dieser schwierigen Zeit zu setzen.

Seitdem haben einige kleine Künstler aus unserer Gemeinde sich mit Buntstiften und Papier ans Werk gemacht, wunderschöne Regenbogenbilder gemalt und an die Gemeinde Beckingen geschickt. Jedes einzelne davon schmückt nun die Fenster unseres Rathauses und ebenso die Startseite unserer Homepage. Gemeinsam versuchen wir damit die Sorgen zu vertreiben und wieder bunte Farben in den dunklen Alltag zu bringen.

Vielen Dank allen die mitmachen und ein Zeichen der Hoffnung setzen!
In den kommenden Ausgaben unseres Bekanntmachungsblattes werden wir an dieser Stelle nach und nach alle Zeichnungen veröffentlichen.



Hast auch du jetzt Lust bekommen mitzumachen?

Dann ran an die Buntstifte und schicke uns dein Regenbogenkunstwerk an Gemeinde Beckingen, Bergstraße 48, 66701 Beckingen.

Vergiss bitte nicht deinen Namen und deine Adresse mitanzugeben.

■ Das neue „Saarland-Monopoly“ ist da

Die Gemeinde Beckingen hat es mit dem wunderschönen Motiv des Historischen Bahnhofes auf das beliebte neue Brettspiel gebracht.

Kürzlich wurde die neue Auflage – vor 14 Jahren gab es schon mal eine Saarland-Version – vor der Saarbrücker Ludwigskirche vorgestellt. Rund 5000 Saarländer hatten Vorschläge für die Gestaltung des Brettspiels eingereicht, teilte der Initiator Florian Freitag von der Agentur Polar 1 mit.

Auch die Gemeinde Beckingen bewarb sich mit dem Motiv des restaurierten Historischen Beckinger Bahnhofs und schickte als Bewerbung ein Foto und eine Kurzbeschreibung. Viele andere Städte und Gemeinden bewarben sich ebenfalls mit ihren herausragenden Motiven.

Überall herrschte große Aufregung. Wer würde es auf das Brettspiel schaffen und wer nicht, war die große Frage. Jetzt ist die Katze aus dem Sack, denn seit Anfang des Monats Juni 2020 ist das neue „Saarland-Monopoly“ auf dem Markt und kann käuflich erworben werden.

Die Motive des Brettspielklassikers lassen die Herzen aller Saarländer höher schlagen, auch wenn es nicht alle Sehenswürdigkeiten auf das Brettspiel geschafft haben. Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat das Rennen gemacht und ist unter anderem mit dem Motiv der Ludwigskirche vertreten. Saarbrücken hat sich auf „teuerster Lage“ platziert, nämlich da, wo sonst die „Schlossallee“ wäre. Saarlouis, gerne als die heimliche Hauptstadt des Saarlandes bezeichnet, landete dort, wo man sonst die „Parkstraße“ findet. Auch nicht gerade billig. Weitere Motive sind die Saarschleife mit dem neuen Baumwipfelpfad, das Saarpolygon in Ens Dorf, der Bostalsee und vieles mehr.

Die Gemeinde Beckingen hat es mit ihrem Historischen Bahnhof auf das beliebte Brettspiel gebracht. Im Saarland-Monopoly kann man jetzt viele schöne Städte kaufen, ein Häuschen in der Hauptstadt Saarbrücken kaufen, ein Hotel in Saarlouis oder eines der vielen Ausflugsziele. So saarländisch war Monopoly noch nie, werden zukünftige Spieler feststellen.

Für 49,95 Euro ist die saarländische Version des Brettspielklassikers im Handel erhältlich. Gespielt werden kann mit bis zu 8 Personen, empfohlen wird vom Hersteller ein Spielalter ab 8 Jahren.

Leben in Beckingen

Kirchliche Nachrichten

■ Pfarreiengemeinschaft Beckingen

Seelsorger:

Pastor Wolfgang Goebel: 06861/79 22 002 oder 0152/017 133 35

Gemeindereferentin Stefanie Kallenborn: 06835/608 72 82

E-Mail: stefanie.kallenborn@bistum-trier.de

Gemeindereferent Thomas Kaspar: 06835/50 15 82

E-Mail: thomas.kaspar@bistum-trier.de

Pfarrsekretärinnen:

Andrea Kammer, Bettina Kapf, Doris Mettler und Charlotte Seiwert

Pfarrbüros wieder für den Publikumsverkehr geöffnet

Ab sofort sind unsere Pfarrbüros wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Zusätzlich zu den bisherigen Kontaktmöglichkeiten per Telefon (06835/2319) und E-Mail (pfarramt@pfarreiengemeinschaft-beckingen.de), können Sie mit Ihren Anliegen auch zu den jeweiligen Öffnungszeiten in den Pfarrbüros in Beckingen, Düppenweiler und Reimsbach vorbeikommen. Wir haben die Öffnungszeiten dem Bedarf angepasst und konnten diese in Beckingen sogar erweitern:

Beckingen:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 17.30 Uhr

Freitag 9 - 12 Uhr

Düppenweiler:

Dienstag 9 - 12 Uhr

Donnerstag 15 - 17.30 Uhr

Reimsbach:

Mittwoch 9 - 12 Uhr

Gottesdienste in der Pfarreiengemeinschaft

Die nächsten Gottesdienste sind geplant und eine Anmeldung kann ab sofort erfolgen:

Mittwoch, 10.06.

Düppenweiler 18.00 Uhr Vorabendmesse zu Fronleichnam mit eucharistischem Segen

f. Maria u. Hermann Roos; f. Salvatore Palermo; f. einen Verstorbenen; f. Verstorbene einer Familie

Donnerstag, 11.06. Fronleichnam

Beckingen 10.00 Uhr Hochamt mit eucharistischem Segen (ohne Prozession)

Samstag, 13.06.

Reimsbach 18.00 Uhr Vorabendmesse

1. Sterbeamt. f. Inge Klauk; f. Patric Klauk;

1. Jgd. f. Liesel Hardick; f. d. Leb. u. Verst. d. Frauengem. Erbr./Harg.

Sonntag, 14.06.

Haustadt 10.00 Uhr Hochamt

f. Daniela Burger; Stiftsmesse im Gedenken an alle Stifter

Samstag, 20.06.

Beckingen 18.00 Uhr Vorabendmesse

f. Leb. u. Verst. der Fam. Jacobs-Scherer; f. Michéle u. Maria Squarcella

Sonntag, 21.06.

Düppenweiler 10.00 Uhr Hochamt

Samstag, 27.06.

Haustadt 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 28.06.

Reimsbach 10.00 Uhr Hochamt

Anmeldeverfahren:

Da durch die Begrenzung in der jeweiligen Kirche nur eine bestimmte Anzahl von Gläubigen an Gottesdiensten teilnehmen darf und damit in der Zeit der Corona-Pandemie eine Nachverfolgung von Coronainfizierten möglich ist, bedarf es eines Anmeldeverfahrens:

- An Gottesdiensten dürfen **nur** angemeldete Personen teilnehmen. Es besteht eine Mund-Nasen-Schutzpflicht. Zudem gelten die staatlichen Hygiene- und Abstandsregeln.
- Die Anmeldung erfolgt zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros Beckingen. Spätestens bis freitags 12.00 Uhr (06835/2319).
- Der Anrufbeantworter und eine Anmeldung über E-Mail kann nicht berücksichtigt werden.
- Eine Anmeldung zu allen Gottesdiensten in unserer Pfarreiengemeinschaft ist möglich!

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung dieser Maßnahmen.

Messbestellungen wieder möglich!

Wenn Sie für einen Verstorbenen eine „Messe lesen“ lassen möchten, so ist dies ab sofort für die bereits festgelegten Gottesdienste möglich.

Weitere Informationen und Anmeldungen im Pfarrbüro.

Impuls zum Fest Fronleichnam:

Was macht mich in meinem Leben satt?

Durch welche Speise vergeht mein „innerer Hunger“, der mich beschäftigt und mit dem ich mich immer wieder auseinandersetze?

Was ist die Antwort auf mein Suchen – Woher komme ich? – Wohin gehe ich?

Was ist die sattmachende Antwort auf mein Suchen nach Sinn in meinem Leben?

Mit diesen und ähnlichen Fragen beschäftigen wir uns ab dem Jugendalter und in der ganzen Lebenszeit des Erwachsenseins bis zu unserem Tod. Hin und wieder drängt sich uns als Menschen und als suchende Christinnen und Christen diese Fragestellung auf und wir probieren und suchen Antworten auf den „inneren Hunger“.

Das Fest Fronleichnam und das Geschenk der Hostie, in der Jesus sich uns als „Leib Christi“ anbietet ist eine Antwortmöglichkeit. Er ist das Brot, das den „inneren Hunger“ und das „innere Suchen“ stillen kann. Eine Einladung, zu der wir uns positionieren müssen. Eine Einladung, die wir mit einem Ja oder einem Nein beantworten.

Dazwischen gibt es nichts.

Hören wir zum Nachdenken die Geschichte eines Mannes, der nie die Speise gefunden hat, die seinen Lebenshunger hätte stillen können. Noch im 19. und auch im 20. Jahrhundert zeigten die Menschen Interesse an Hungerkünstlern. Damals beschäftigte sich die ganze Stadt mit einem solchen Mann. Von Hungertag zu Hungertag stieg die Zahl der Zuschauer – besonders der staunenden Kinder, - wenn der Hungerkünstler in seinem Käfig ins Freie getragen wurde. Tag und Nacht wurde er bewacht, damit er auch im Geheimen keine Nahrung zu sich nahm. Aber das verbot schon die Ehre seiner Kunst. Nie hätte er, selbst unter Zwang, auch nur das Geringste gegessen. Er nippte nur hin und wieder an einem winzigen Gläschen Wasser, um die Lippen zu befeuchten.

Als Höchstleistung für das Hungern waren 40 Tage festgesetzt. Darüber hinaus war erfahrungsgemäß das Publikum mit dieser Attraktion nicht zu fesseln. Der vierzigste Tag wurde dann immer besonders mit einem Volksfest begangen, auf dem das kleine Knochenbündel, das übriggeblieben war, gefeiert wurde. Damals lebte ein Hungerkünstler, der immer wieder die Grenze von vierzig Tagen überschreiten wollte.

Doch die Menge zollte ihm keine Bewunderung mehr dafür, weil sie sich daran gewöhnt hatte und dann lieber zu anderen Schaustellern strömte. Einmal vergingen dabei viele Tage und man hatte ihn vergessen. Bis eines Tages ein Aufseher das Stroh im Käfig aufrührte und ihn fand.

Der Aufseher fragte den Mann: „Du hungerst noch immer, wann hörst du endlich auf?“ – „Verzeiht mir alle“, flüsterte der Hun-

gerkünstler und nur der Aufseher, der das Ohr ans Gitter hielt, konnte ihn verstehen: „Ich muss hungern, ich kann nicht anders. Weil ich, und er hob das Köpfchen ein wenig, „weil ich nicht die Speise finden konnte, die mir schmeckt. Hätte ich sie gefunden, glaube mir, ich hätte kein Aufsehen gemacht und mich satt gegessen. So wie du und alle!“

Das waren seine letzten Worte.

Lassen wir uns von dem sättigen, der uns in der Bibel zusagt, „Ich bin das Brot des Lebens!“ und dadurch für uns Menschen zum Weg, zur Wahrheit und zum Leben wird.

Allen einen gesegneten Fronleichnamstag und eine gute Woche. Ihre/Eure Stefanie Kallenborn; Gemeindereferentin

Hinweise**Information Erstkommunion 2020**

Liebe Erstkommunionkinder und Eltern, wir befinden uns in diesen Tagen in der Planung zu Euren Erstkommunionfeiern.

Ab Montag, den 15. Juni, werdet Ihr/werden Sie von uns einen Brief mit allen Möglichkeiten und Informationen erhalten.

Bis dahin allen eine gute Zeit,

Eure/Ihre Stefanie Kallenborn, Gemeindereferentin

Pfarrbrief erscheint wieder

In den letzten Monaten war der Pfarrbrief der Pfarreiengemeinschaft Beckingen ausgesetzt. Zum 04. Juli wird der Pfarrbrief wieder monatlich erscheinen. Wenn Sie zu dem Gottesdienstangebot weitere Informationen und Hinweise haben möchten, dann bekommen Sie diese nur mit dem Pfarrbrief. Aus Platzgründen können nicht alle Informationen des Pfarrbriefes im Amtsblatt der Gemeinde Beckingen veröffentlicht werden. Zusätzlich zum Pfarrbrief gibt es aber noch die Homepage der Pfarreiengemeinschaft (pg-beckingen.de) und die „Messticker App“ für den Hinweis auf das Gottesdienstangebot. Der Pfarrbrief liegt in unseren Kirchen aus und kann auch abonniert werden. Melden Sie sich dazu in einem der Pfarrbüros.

Redaktionsschluss für den neuen Pfarrbrief ist am 24.06.2020 (12.00 Uhr).

Messticker App wieder aktiv

Wer auf dem neuesten Stand zu unserem Gottesdienstangebot sein möchte, kann die Informationen unabhängig vom Pfarrbrief, Amtsblatt oder auch der Homepage über die Messticker App beziehen. Laden Sie sich die App auf Ihrem Handy oder Tablet und geben Sie die Gemeindenummer 701 ein. Eine genauere Anleitung dazu finden Sie auf unserer Homepage pg-beckingen.de

Baumaßnahmen Kirche Düppenweiler

In den letzten Jahren wurde das Kirchendach von St. Leodegar renoviert und neu eingedeckt. Im März konnten noch - trotz Corona - das Dach des Heizungskellers und die Leiter zum Heizungskamin erneuert werden. Jetzt haben die seit längerem geplanten und seit Dezember genehmigten Arbeiten zur Sanierung des Turmes begonnen.

Dach und Außenfassade des Turmes werden bald renoviert und das Gerüst ist schon aufgestellt.

■ Evangelische Kirchengemeinde Merzig

Pfr. Jörg Winkler, Tel. 06835 / 1320

Sonntag, 14.06.2020

10.00 Uhr Gottesdienst Friedenskirche Merzig (Pfr. in Csöff)

10.00 Uhr Gottesdienst Martinskirche Beckingen (Pfr. Winkler)

Dienstag, 16.06.2020

16.30 Uhr Video-Konfirmandenunterricht Beckingen

18.00 Uhr Anmeldung neue Konfirmanden, **Achtung:** bitte nur Konfirmand und 1 Elternteil kommen, die Veranstaltung findet in der Kirche unter den für Gottesdienste gültigen Hygienebestimmungen statt, also bitte Mund-Nasen-Schutz nutzen.

Donnerstag, 18.06.2020

15.30-18 Uhr Flöten Gemeindehaus Merzig

18-21.30 Uhr Posaunenchor Gemeindehaus Merzig

Sonntag, 21.06.2020

11.00 Uhr Familienfreundlicher Gottesdienst Friedenskirche Merzig (Pfr. Kühnaupt)

11.00 Uhr Minikirche Martinskirche Beckingen (Pfr. Winkler)



KINDER-KIRCHEN-CAMP in Beckingen
kann leider in diesem Jahr nicht stattfinden, ☹️
ABER...

Liebe Kids!
Wie so viele von euch, hatten auch wir uns schon so sehr auf's Camp gefreut. Es ist einfach immer eine ganz besondere Zeit mit euch, die wir sehr vermissen werden. Aber ein Camp in dem man nicht Schlafsack an Schlafsack gekuschelt im Zelt liegen darf, nicht in der Kirche singen darf, kein gemeinsames Planschen im Pool...??? Das würde uns allen wohl keinen Spaß machen...
Sicher seid ihr sehr enttäuscht, ihr müsst zurzeit auf so vieles verzichten, das ist echt nicht leicht. Ein klitzekleines „Trösterle“, ein Highlight, auf das ihr euch freuen könnt, möchten wir euch aber anbieten. Deshalb gibt es an den ursprünglich geplanten Camptagen eine...

KLEINE-KINDERKIRCHENCAMP-ZEIT !!!

Montag, 06. Juli
Dienstag, 07. Juli
Mittwoch, 08. Juli
Donnerstag, 09. Juli

jeweils von 11 – 14 Uhr.

ACHTUNG!
Da wir diese Zeit nur für kleine Gruppen anbieten können, könnt ihr euch nur für EINE(n) dieser Tage anmelden!
Das Programm wird an allen 4 Tagen gleich sein.
Eure Eltern melden euch zunächst telefonisch bei Doro Winkler an: 06835/1320 oder 0157/36158661.
Dann bekommt ihr später Post von uns, wie die KLEINE-KINDERKIRCHENCAMP-ZEIT genau ablaufen wird. Die gültigen Hygienestandards werden beachtet!
Wir freuen uns auf euch! Seid von Gott behütet und gesegnet!
Eure Doro und Jörg Winkler & das ganze Kinder-Kirchen-Camp-Team

Kongress der Zeugen Jehovas 2020
Motto: „Freut euch immer“ (Phil 4:4)

Das Kongressprogramm wird in diesem Jahr aufgrund der Coronavirus-Pandemie online auf jw.org zur Verfügung gestellt. Die verschiedenen Programmteile werden nach und nach in den Monaten Juli und August veröffentlicht.

Vorschau:

1. Teil:

Wie können Ehemänner, Ehefrauen, Eltern und Jugendliche dazu beitragen, dass die Familie glücklicher wird? Wie beweist die Natur und ihre Wirkung auf uns, dass Gott sich für uns wünscht, das Leben zu genießen?

Diese Fragen werden durch die Programmteile für den Freitag beantwortet.

2. Teil:

Überall auf der Welt teilen Jehovas Zeugen die Botschaft der Bibel mit anderen. Welchen Grund gibt es dafür? Erfahren Sie in Vorträgen, Videos und Interviews die Antwort aus der Bibel.

3. Teil:

Die Bibel verspricht: „Es ist der Segen Jehovas, der reich macht, und diesem Segen fügt er keinen Schmerz hinzu“ (Spr 10:22). In dem öffentlichen Vortrag „Reichtum genießen, der keinen ‚Schmerz zufügt‘“ wird erklärt, warum man diesem Versprechen vertrauen kann.

Bibelfilm: Nehemia war mutig und zielstrebig. Was bringt uns sein Beispiel heute?

Die Programmteile für Samstag und Sonntag enthalten das zweiteilige Bibeldrama „Jehova schenkt euch Freude, die euch stark macht“ (Neh 8:10). Trailer: jw.org/de/jehovas-zeugen/grosse-kongresse/trailer-nehemia/

Über Programm und Zeitplan werden wir in der KW 27 informieren.

Kontakt: B Michely, mobil: 0152 29575177

■ **Lebendige Gemeinde - Christliche Freikirche**

Lebendige Gemeinde - Christliche Freikirche

Sonntag, 14.6.2020

10.20 Uhr Familien Gottesdienst in der Lebendigen Gemeinde Beckingen

Themen-Tag: **Die heilbringenden Gerichte Gottes – Unser Sieg liegt in dem, was Jesus für uns vollbracht hat.**

Auskunft erteilt: Pastor Edmund Nagel, Tel. u. Fax. 06835 / 8274.

■ **Neuapostolische Kirche**

Gemeinde Merzig, Losheimer Str. 38a

Kirchenbezirk Saar-Pfalz

Nächster Präsenz-Gottesdienst in Merzig:

Sonntag, 14.06.2020, 10 Uhr mit Feier des Heiligen Abendmahls

Die Voraussetzung zur Teilnahme am Gottesdienst ist eine vorherige Anmeldung beim Gemeinde-Vorsteher unter Tel.-Nr. 06861-9386151, da es eine eingeschränkte Platzkapazität aufgrund der gegebenen Abstands- und Hygienevorschriften gibt. Das Tragen einer Mund- und Nasen-Maske ist verpflichtend.

Bis auf Weiteres besteht weiterhin die Möglichkeit am Live-Stream-Gottesdienst aus Dortmund über YouTube teilzunehmen: videogottesdienst.nak-west.de oder über Tel.-Nr. 069-710445671.

Nächster Video-Gottesdienst:

Sonntag, 14.6, 10 Uhr

Aktuelle Informationen sind auch abrufbar unter: www.nak-saar-pfalz.de sowie www.nak-west.de. Die Seelsorger sind weiterhin telefonisch erreichbar.

■ **Jehovas Zeugen**

Freitag, 12.06.2020

18.30 Uhr Lied und Gebet

Vortrag und interaktive Besprechung per Videokonferenz

Bibelstudium: Jesus – der Weg, die Wahrheit, das Leben

Sonntag, 14.06.2020

10.00 Uhr Lied und Gebet

Vortrag und interaktive Besprechung per Videokonferenz

Bibelstudium: Johannes 4:35

Schulnachrichten

■ **In einem Jahr zum Fachabitur?**

Wo, natürlich am KBBZ Dillingen

„Großes entsteht im Kleinen“. Diese Aussage passt auch für das KBBZ Dillingen, denn dies bietet dank seiner Kompaktheit eine intensive und individuelle Betreuung.

Das KBBZ Dillingen ist das kaufmännische Kompetenzzentrum des Landkreises Saarlouis und eine der wichtigsten Anlaufstellen für kaufmännische Bildung in der Region. Die Schule arbeitet seit vielen Jahren und Jahrzehnten sehr erfolgreich. Viele Schüler haben dort ihren **Mittleren Bildungsabschluss** oder ihre **Fachhochschulreife** erworben.

Das Bildungsangebot umfasst neben der Berufsschule im dualen System (Einzelhandel, Büromanagement und Industriekaufleute) die neue Berufsfachschule und die Fachoberschule Wirtschaft, sowie die **einjährige Form der Fachoberschule Wirtschaft (FOS B)**.

Hier bietet die Schule **ausgezeichnet ausgestattete Räumlichkeiten, modernstes EDV-Equipment** und insbesondere ein **hochqualifiziertes und motiviertes Lehrerkollegium**.

In der einjährigen FOS ist neben dem Mittleren Bildungsabschluss eine abgeschlossene Berufsausbildung (alternativ ein zweijähriges Berufspraktikum oder vierjährige einschlägige Berufserfahrung) vorausgesetzt, was das herkömmliche Praktikum im Rahmen der Klassenstufe 11 ersetzt und den Start in Klasse 12 ermöglicht.

Neben dem allgemeinen Lernbereich werden die Fächer BWL, VWL, Betriebliches Rechnungswesen sowie Datenverarbeitung unterrichtet. Zudem wird im Wahlpflichtbereich eine zweite Fremdsprache oder angewandte Datenverarbeitung mit Arbeits- und Präsentationstechnik angeboten.

Anmeldungen für alle Bildungsgänge sind – trotz Corona - im Sekretariat des KBBZ Dillingen jeweils von 07:30 Uhr bis 13:15 Uhr möglich. Sie finden das KBBZ Dillingen in der Hinterstraße 11 in 66763 Dillingen.

■ TG BBZ Dillingen

Anmeldungen für das kommende Schuljahr möglich!

Selbstverständlich können Sie sich weiterhin für das kommende Schuljahr 2020/21 an unserer Schule für folgende Schulformen anmelden:

Ausbildungsvorbereitung (AV)

Berufsfachschule (BFS), Fachrichtung Technik (ehemals Gewerbeschule)

In der **AV** und der **BFS** können an unserem Standort Inhalte zu folgenden technischen Richtungen vermittelt werden: **Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik, Sanitär- Hei-**

zungs- und Klimatechnik, Holztechnik und Informations-technik IT.

Fachoberschule (FOS), Fachrichtungen **Technik** und **Technische Informatik**

Wir bitten Sie aufgrund der aktuellen Situation die Anmeldung auf dem Postweg (TG BBZ Dillingen, Wallerfanger Straße 14, 66763 Dillingen) **oder per E-Mail** (sekretariat@tgbbzdillingen.de) **vorzunehmen**. Benötigte Originaldokumente können, sobald möglich, nachgereicht werden.

Weitere Informationen sowie die Anmeldeformulare finden Sie unter: www.tgbbzdillingen.de, Sekretariat: 06831/72042



Senioreninfos

Sind Sie fit auch noch im Alter?

Ab einem Alter von 65 stürzt jeder 3. Mensch 1x pro Jahr, meist durch mangelnde Fitness oder Unachtsamkeit. Mit anderen Worten, man legt zu wenig Wert auf die körperliche Ertüchtigung, wenn man aus dem allgemeinen Arbeitsleben ausgeschieden ist. Speziell dann, wenn man mehr Zeit hat, sollte man die Beweglichkeit ständig trainieren. Das kann geschehen durch ausgedehnte Spaziergänge, die verschiedensten Sportarten, Arbeiten im und am Haus und im Garten oder vertieftes Vereinsleben, sowie ein Gemisch von dem Vorgenannten. Natürlich sind die Alterserscheinungen und Krankheiten ein Hemmschuh.

Um die Mobilität wieder auf Vordermann zu bringen, sollte man den inneren Schweinehund bekämpfen und gerade dann wieder loslegen. Auch durch ein Gespräch mit dem Hausarzt kann man Empfehlungen bekommen. Bei manchen Erkrankungen kann man durch entsprechende Anwendungen wieder mobilisiert werden. Einschränkungen des Seh- und Hörvermögens behindern die Orientierung. Genau abgestimmte Seh- und Hörgeräte können hier Abhilfe schaffen. Jeder ältere Mensch sollte mindestens 1x pro Jahr zum Seh- und Hörtest gehen, denn im Alter verschlechtern sich Sehen und Hören schleichend, so dass man es kaum merkt (verminderte Nah- und Fernsicht, Blendempfindlichkeit, schlechte räumliche Orientierung, Geräusche in manchen Tonlagen, die man zu spät oder gar nicht wahrnimmt, auch bei Gesprächen).

Auch durch manche Medikamente können solche Störungen auftreten. Fragen Sie ihren Arzt bei jedem neu verschriebenen Medikament, wie es auf den Körper wirkt. Manche Medikamente verbieten das Autofahren, andere beeinträchtigen das Sehvermögen, wieder andere führen zu starker Ermüdung. Lesen Sie selbst auch den Beipackzettel aller Medikamente, die Sie einnehmen. Ihre Füße verändern sich auch im Alter. Sie brauchen Schuhe der Weite „H“ und möglicherweise auch eine Nummer grösser als bisher. Schuhe müssen fest sitzen, dürfen aber nicht drücken. Die Hilfe eines orthopädischen Fusspflegers ist im Alter kein Luxus. Er kann die Zehennägel richtig schneiden und verhornte Stellen abschleifen. In der eigenen Wohnung ist es wichtig Stolperfallen, die früher kein Problem waren, abzubauen (Teppiche, Übergangleisten zwischen Türen, frei verlegte Kabel, dunkle Treppenaufgänge, blendende Leuchten, nasse und glatte Fussböden). Wenn Sie nicht mehr geradeaus gehen können ohne zu schwanken, lassen Sie sich von Ihrem Arzt einen Rollator verschreiben oder legen sich zumindest einen Spazierstock zu. Ist die Beleuchtung im Haus und im Eingangsbereich hell genug und sind Schalter gut erreichbar? Sind im Haus die Treppenstufen gut erkennbar und sind Handläufe auf beiden Seiten der Treppe? Bett und Toilette sollten höher als früher sein um besser davon aufzustehen.

Die Dusche sollte ohne Höhenunterschied begehbar sein und eine Sitzmöglichkeit haben. Auch sollten an Duschen und Toiletten Griffe angebracht sein. Wasserhähne sollten leicht bedienbar und gut erreichbar sein. Ist der Waschtisch stabil genug und gibt es genügend Ablagen? Ist das Bad mit Rollator oder Gehhilfen begehbar? Das sind Dinge, die mit dem Alter erst wichtig werden. Man sollte aber bei Zeiten daran denken, dass sie benötigt werden. Dann wird das Älterwerden keine Quälerei und man fühlt sich im eigenen Haus noch wohl.

gez. Helmut Krebel, Seniorensicherheitsberater

Kindergarten

■ Kath. Kindergarten St. Theresia

Der Marienmonat Mai war ein großes Thema für unsere Vorschulkinder in der Notbetreuung. Wir haben uns mit der Gottesmutter Maria beschäftigt und den Maialtar in der kath. Kirche besucht. Wir haben große Steine bunt angemalt und eigene Fürbitten daraufgeschrieben. Diese haben wir am Maialtar ausgelegt. Das schöne Wetter haben wir auf einem Spaziergang durch den Wald „Auf den Kiefern“ genossen.

Auch hier haben wir bemalte Steine ausgelegt und auf die Reise geschickt. Wir grüßen alle Kinder aus dem Kindergarten St. Theresia und hoffen, dass wir uns bald wiedersehen.



Mitteilungen für die Gesamtgemeinde

■ IGBCE Ortsgruppe Rehlingen-Beckingen

Info Mitgliederversammlung

Nach heutigem Stand planen wir unsere Mitgliederversammlung, unter Einhaltung der Hygienevorschriften, für **So, den 28.06.20 um 11:00 Uhr** im Gasthaus „Zur Siersburg“ in Rehlingen. Es steht die Neuwahl des Vorstandes an. Eine endgültige Entscheidung, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfinden kann, fällt erst bei der nächsten Sitzung des GHV der IGBCE am 22.06. in Hannover. Ebenfalls am So, den 28.06.20 ab 13 Uhr können wir uns privat zum Grillen am Metzgerbachweiher in Siersburg treffen, da momentan wegen der aktuellen Lage ein Sommerfest nicht möglich ist.

Der Vorstand wird Euch über den aktuellen Stand kurzfristig informieren!

■ KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

Anmeldung - Info:

06831/76020 - info@keb-dillingen.de

Bitte beim Betreten des KEB-Gebäudes Masken tragen. 1,5 m Abstand!

Lehrgänge (Info: 06831/7602-310)

Qualifizierung zur zusätzl. Betreuungskraft nach §§ 43b, 53c SGB XI

180 Ustd. 1 x wöchentl. 16.30 - 20.15 Uhr, 1 x monatl. Sa 9 - 16.30 Uhr. Nach den Sommerferien.

Betreuungskraft nach §45b SGB XII

Ca. 2 Monate, 1 x wöchentl. 17 - 20 Uhr + 2 o. 3 Sa 9 - 16.30 Uhr.

Auffrischkurs für Betreuungskräfte nach §§43b, 53c SGB XI

Je 9 - 16.30 Uhr: 18./19. Juni, 18./19. Sept. 149 € inkl. Verpfl.

Rehabilitationspäd. Zusatzqualif. für Ausbilder*innen (IHK-Zertifikat)

320 Ustd. WeGeBau. Im Herbst.

Vorbereitungslehrgang Hauswirtschaft

250 Ustd. Im Winter.

Wöchentl. Veranstaltungen

Lesen und Schreiben

Für Erwachsene.

Dill Di 18 - 20.15 Uhr; Leb Mo + Mi 9 - 11.15 Uhr. 0 € Einstieg möglich!

Hausmusik bei Ute Mertes

Di 10 Uhr. 0 €

Offener Treff für Handarbeiten

Mi 9 Uhr. 0 €

„Mama lernt Deutsch“

Do **Grundstufe** 8 - 10.15 Uhr; **Aufbaustufe** 10.15 - 12.30 Uhr.

Jetzt einsteigen!

Selbsthilfegruppe: Depression, Angst, Erschöpfung

Do 18 Uhr. 1 €

In zeitl. Folge

Franz. Gesprächsrunde

Sa 13. Jun 10 Uhr. 7 €

Gesprächskreis über ZEIT-Artikel

Di 16. Jun 9.30 Uhr. 0 €

Schüßlersalze

Do 18. Jun 15 - 17.15 Uhr. 15 €

„Mein KOMPASS“. Konzept bei Depressionen

Do 18. Jun 16 Uhr. Autor P. Brill. 0 €.

Gesprächskreis über akt. Themen

Do 18. Jun 9.30 Uhr. 0 €

Hochsensibel - Gesprächskreis

Fr 19. Jun 17 Uhr. 1 €

Wie funktioniert Internet?

Mi 22. Jun 14 - 17 Uhr. 20 €

Engl. Gesprächsrunde

Mo 22. Jun 19 Uhr. 7 €

Pizza all italiana

Di 23. Jun 18.30 Uhr. 12 € plus Umlage

Info für behinderte/chron. kranke Menschen

Mi 24. Jun 14.30 Uhr. EUTB Selbsthilfe e. V. Bundesförd. 0 €

Android-Smartphone

Mi 24. Jun 14 - 17 Uhr. 20 €

Span. Gesprächsrunde

Mi 24. Jun 18 Uhr. 8 €



■ Mundartecke

Werner Reinert, Aus der Nadu.er

De Kaschdebaam beim Kalku.ewen

Jo.erzehndelang hott schon aam Rann
vaan der Debbeweilerstróß e Baam gestann.
Enn seiner Schä.et hann, wie bekannt,
se honnert Jo.er schon Kalk gebrannt.
Datt wo.er enn der Vergangenhäet
nét émmer nommen Spass on Fräed.
Gebraucht hott mäe do Koks on Stäen;
klobben moscht mäe die dreescht kläen.
Vaam Merchinger Bersch aan der Saavelaat
hott mäe de Kalkstäen ronner braat
memm Pä.erds- oder mäed em Ko.uhgespann
moscht mäe se me.ihsam fahren aan.
Den U.eweschacht wo.er ennsersichten,
der énnéscht Hecken offseschischen.
Dann hann se nohenanner discht
Koks on Kalkstäen offgeschischt.
Wo.er de Schacht bes u.ewen voll,
hann se feischden Läehm geholl
on en Deggel droff gemach.
Datt wo.er dann de i.erwischt Laach.
Dann hott mäe't Feier aagefang.
Datt hott gebraucht zween Daa dann lang,
bés et wo.er durch de Schacht gerannt
on de Kalk wo.er durchgebrannt.
Kalk konnt mäe fi.er alles brauchen.
Do moscht den U.ewen dauernd ra.uchen.
Schbäder hat mäe enn Handel on Hétt
gebrannde Kalk dann béllisch kritt.
Do wo.e,t memm Kalkbrennen vorbei.
Vorbei wo.er aach de Plackerei.
De U.ewen hann domm rémm gestann;
käe Minsch hott meh Indresse draan.
Alläen dä große Kaschtebaam
erénnert haut uus noch dodraan,
datt fre.ier schwä.er mol Fraa on Mann
enn seiner Schä.et geschuffdet hann.
De Baam ewwer, wie eh on jeh,
reckt noch sein Armen enn de Heh'.
Doch wenn emm Herbscht de Wend schleht Wellen,
lésst en stachlisch ljeln fällen,
mäet halfond braunen Néssen drenn,
womäet de Kenner glécklich senn.
Die suchen dann enn allen Eggen
de Kaschden-Fréchtschjer se entdeggen.
So hat dä Baam doch enn der Tat
de Großen on Kläenen Notzen braat.



Beckingen

Ortsvorsteher Dieter Hofmann
Drosselweg 21, Tel. 06835/67909

■ Mitteilungen des Ortsvorstehers

Fronleichnam

Donnerstag, 11. Juni Fronleichnam
10.00 Uhr Hochamt mit eucharistischem Segen.
(ohne Prozession)

Mitgliederversammlung Vereinsgemeinschaft /Schmaus

Montag, 15. Juni, um 19.00 Uhr in der Connor-Ranch.
Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der Corona - Pandemie sowohl von dem Vorstand als auch von den Mitgliedern, die Vorgaben des Infektionsschutzes und die Abstandsregelungen eingehalten werden müssen.

Vorankündigung Ortsrat Beckingen

Ortsratssitzung am Donnerstag, den 25. Juni 19.00 Uhr, im Sitzungssaal.

Dieter Hofmann Ortsvorsteher

■ FC 1920 Beckingen

Aktuelle Informationen auf unserer Web-Seite
www.fc-beckingen.de

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Fußballfreunde!

Der virtuelle Verbandstag findet am 09. Juni statt, also unmittelbar vor dieser Ausgabe. Es wird über die Fortsetzung der aktuellen Runde entschieden. Wir werden euch hier über die Ergebnisse informieren.

Trainingsbetrieb

Wie ihr bereits wisst, ist der Trainingsbetrieb der aktiven Mannschaften unter entsprechenden Vorgaben und speziellen Hygieneregeln wieder angelaufen. Die Organisation funktioniert, so dass entschieden wurde, das Konzept auch im Jugendbereich umzusetzen.

Hier sollen nach und nach wieder die einzelnen Mannschaften den Trainingsbetrieb beginnen. Anfangen ab dieser Woche werden die C-Jugend und die D-Jugend. Die genauen Trainingstage, die Zeitpläne und die Organisation werden durch die Trainer mitgeteilt. Die jüngeren Jugenden werden auch zeitnah danach starten. Auch hier werden nähere Infos durch die entsprechenden Trainer verteilt. Das Clubheim ist weiterhin geschlossen! **Es sind keine Zuschauer bei den Trainingsveranstaltungen erlaubt!**



Düppenweiler

Ortsvorsteher Thomas Ackermann
Herrenschwamm 14, Tel. 06832 / 8 04 36

■ TV Düppenweiler

Abtlg.: Fit und gesund für Männer (Dienstagsgruppe)

Hallo an alle,
endlich ist es soweit dass wir, zumindest im Außenbereich, in kleineren Gruppen trainieren können. Ich weiß, dass doch einige von euch auf ein baldiges Training gewartet haben. Nachdem die Vorschriften ja etwas gelockert wurden habe ich mich entschlossen, unser Trainig am Montag dem **15.06.2020 um 19,00 Uhr** zu beginnen! Da die Hallen ja noch länger geschlossen bleiben,trainieren wir auf dem Schulhof. Bitte Handschuhe , sowie Mund - u. Nasenschutz mitbringen! Das Training ist so aufgebaut, dass kein körperlicher Kontakt zur Mitstreiterin entsteht!

Es grüßt euch, nach langer Zeit, euer Trainer! Beachtet bitte die vorgezogene Zeit!)

■ Männerchor Düppenweiler

Chorproben finden noch nicht statt

Es ist fest davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit Chorproben in geschlossenen Räumen nicht zugelassen werden.

Treffen der Sänger

Sollte die Pandemie-Verordnung wie vorgesehen zum 15. Juni 2020 dahingehend geändert werden, dass wieder Versammlungen in geschlossenen Räumen (bis 50 Personen) und im Außenbereich (bis 100 Personen) stattfinden können, treffen sich die Sänger ab Donnerstag, den 18. Juni 2020, jeweils um 19 Uhr, zwanglos im Foyer bzw. unter der Pausenhalle. Der Vorstand hat einstimmig beschlossen, dass aber Chorproben auch im Freien nicht stattfinden sollen. Wir wollen mit diesen Zusammenkünften den Zusammenhalt im Chor und in unserem Verein auch während der Corona-Pandemie aufrecht erhalten. Erst in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes werden wir aber diese Zusammenkünfte endgültig bestätigen können.

■ Kupferbergwerk Düppenweiler

Kupferbergwerk Düppenweiler wieder für Besucher geöffnet

Unser Kupferbergwerk ist wieder für Besucher wieder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen jeweils um 14 Uhr, 15 Uhr und um 16.30 Uhr. geöffnet.

Freitags können Führungen vorerst nur nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden.

Eine Voranmeldung auch für die regelmäßigen Öffnungszeiten ist ratsam, da angemeldete Personen gegenüber spontanen Besuchern zu bevorzugt werden. Führungen an den übrigen Wochentagen sind auch nur nach vorheriger Anmeldung (Gemeindeverwaltung Beckingen, Tel. 06835/55105 oder 06835/55159) und mindestens in Gruppenstärke (10 Personen) möglich.

Es finden allerdings nur Übertageführungen statt (Rundgang mit Kupferhütte, Pochwerk, Barbarakapelle, Linsenbergstollen, Neuer Barbaraschacht mit Blick in die Tiefe usw.).

Da wir keine Untertageführungen durchführen, beträgt der Eintrittspreis vorerst lediglich 4 € pro Person und 2 € für Kinder ab 6 Jahre.

Den Besuchern ist das Tragen von Mund- und Nasenschutz freigestellt, außer beim Betreten der Kupferschmelze und der Barbarakapelle. Die Besucher werden vor Beginn einer Führung auf die entsprechenden Verhaltensregeln (Abstand: mind. 1,5 m) aufmerksam gemacht. Bei Zuwiderhandlung können Besucher von der Führung ausgeschlossen oder vom Werksgelände verwiesen werden.

Das Huthaus ist mittwochs bis samstags ab 16 Uhr und sonntags und an Feiertagen ab 11 Uhr geöffnet. Hier gelten jedoch die für Gaststätten und Restaurants üblichen Hygiene- und Abstandsregeln.



Hargarten

Ortsvorsteher Christian Marx
Hargarter Straße 55, Tel. 06832/8080555

Mitteilungen des Ortsvorstehers

Sitzung des Ortsrates

Am Freitag, 19.06.2020 um 18:00 Uhr findet in der Flachsstube die nächste Sitzung des Ortsrates statt. Wir werden den Raum konform den aktuellen Bestimmungen herrichten.

Freigabe der Hallen

Die Hallen der Gemeinde Beckingen werden ab dem 10.06.2020 unter Einhaltung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen für den Sport- und Trainingsbetrieb freigegeben. Die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes ist erst nach Einreichung eines Anmeldeformulars zulässig. Hierzu ist von jedem Verein ein Hygienekonzept zu erstellen und ein Hygienebeauftragter zu benennen. Auch sind Teilnehmerlisten zu führen. Weitere Informationen hierzu erhalten die Vereine von der Ortspolizeibehörde.

Kinderschaukel aufgebaut



Herzlichen Dank, an unseren Bauhof. Die Mitarbeiter des Bauhofes haben die vom Ortsrat und den Jägern gespendete Kleinkinderschaukel in diesen Tagen installiert und der Untergrund der Schaukel wurde mit Rindenmulch gefüllt, so daß sich niemand verletzen kann. Die Schaukel wurde schon von vielen Kindern benutzt. Die zweite Schaukel, die wegen der Corona Maßnahmen entfernt wurde, wird wohl auch bald wieder eingebaut.

Christian Marx, Ortsvorsteher



Honzrath

Ortsvorsteher Joachim Gratz
Honzrather Straße 107, Tel. 0 68 35 / 31 02

AWO Honzrath

Kleiderkammer

Unsere Kleiderkammer öffnet wieder am 04.06.2020. Unsere Öffnungszeiten: Mo. und Do. von 09:00-12:00 Uhr.

Begegnungsstätte

Unsere Begegnungsstätte bleibt noch bis auf Weiteres geschlossen.



Reimsbach

Ortsvorsteherin Susanne Ferber
Reimsbacher Straße 3, Tel. 06832/800238

Damengymnastikriege 1.FC - Reimsbach

Ab Donnerstag, den 18.06.2020 können wir uns wieder zu unserer Gymnastikstunde in der Turnhalle treffen.

Wir bitten um Anmeldung, bei unserer Vorsitzenden Thea Buchheit, da wir im Moment nur mit **10 Personen** unser Training durchführen können.

Wir beginnen pünktlich um **19:30** Uhr.

Ende des redaktionellen Teils

**HOTEL
BREITENBACHER HOF**
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

Der Schwarzwald ruft...

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
1x festliches 6-Gang-Menü
1x kaltes Vesper ab 458,-€

Die kleine Auszeit
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein 2 Nächte ab 185,-€

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension ab 272,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Beckingen“.

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Beckingen“ unter
<http://epaper.wittich.de/103>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 9.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mo., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Peter Schill
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0177 5337300
p.schill@wittich-foehren.de

Anika Endres
Verkaufsinendienst
Tel. -181
a.endres@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG - Europa-Allee 2, 54343 Föhren



Danksagung



*Abschied nehmen von einem geliebten Menschen
bedeutet Trauer und Schmerz,
aber auch Dankbarkeit und liebevolle Erinnerung.*

Ich danke allen, die ihre Freundschaft, Liebe und
Verbundenheit durch ein stilles Gedenken, Blumen und
Briefe zum Ausdruck brachten und meine liebe Mutter

Erika Louise Makel

auf ihrem letzten Weg begleitet haben.

Winnie Makel

Düppenweiler, im Mai 2020



Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Gerne auch telefonisch unter Tel. 06502 9147-0

ABSCHIED nehmen

Anzeigenannahme: 06502 9147-0

Als die Kraft zu Ende war, war's Erlösung.

Regina Koch

geb. Bach

* 13.6.1927

† 20.5.2020

**Im Namen aller Angehörigen:
Dieter und Regina Joanna Koch**

Wir bedanken uns bei allen, die ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank geht an den Pflegedienst Marschall.

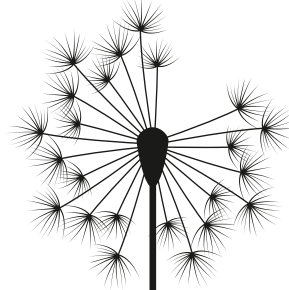
Haustadt, im Juni 2020

Beim Abschied ist es schwer,
die richtigen Worte zu finden.
Wir helfen Ihnen dabei!



Danksagung

Wir danken für die überaus
zahlreichen Beweise
herzlicher Anteilnahme,
die uns beim Heimgang
unseres lieben Verstorbenen



Joachim Söther

durch Wort und Schrift
erwiesen wurden.

Unser besonderer Dank geht
an Frau Stefanie Kallerborn
für die Gestaltung der
Verabschiedung, an die
Palliativstation der SHG Klinik
in Merzig, das Team der SAPV
sowie an das Team der Praxis
Frank Donate.

Haustadt,
im Juni 2020

Marietta und Christina Söther



*Erst der Tod macht uns bewusst,
wie sehr wir Dich vermissen.
Wir danken Dir für all die schöne Zeit.*

Margot Schmitt

* 07.11.1934 † 24.04.2020

Herzlichen Dank an Alle

für die zahlreichen tröstenden Worte,
gesprochen und geschrieben,

für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft,

für alle Blumen-, Kranz- und Geldspenden.

Im Namen aller Angehörigen:

Fritz Schmitt und Kinder

Saarfels, im Juni 2020



Inge Klauk

geb. Becker

* 02.05.1940 † 16.05.2020

Oppen, im Juni 2020

*Nach manchen schweren Stunden und nach manchem großen Schmerz,
hast du nun Ruh' gefunden, geliebtes Mutterherz. Große Liebe, herzliches Geben,
Sorge um Uns, das war dein Leben. Wir sind Alle traurig, dass du gegangen bist
und sehr dankbar, dass du so gehen durftest, wie du es dir immer gewünscht hast.*

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die ihr im Leben Zuneigung, Achtung und Freundschaft schenken
und uns ihre Verbundenheit mit der Verstorbenen auf so vielfältige und liebevolle
Weise zum Ausdruck brachten. Ein besonderer Dank an Pastor Patrick Krutten für
die würdevolle Begleitung und Beisetzung unserer lieben Verstorbenen.

In liebevoller Erinnerung:

Alfred Klauk

*Dieter, Christoph und Marion mit Familien
sowie alle Angehörigen*



Gesucht und
gefunden ...

FUNDGRUBE

Malerbetrieb Oliver Gratz, Ausführung sämtlicher Maler und Verputzarbeiten, innen und außen, schnell, sauber, preiswert.
Honrath Str. 120, Beckingen, Tel. 06835/9230120 oder 0174/9357938

Haushaltshilfe auf Minijob-Basis für Privathaushalt nach Brotdorf dringend gesucht! 4 Std/Woche; selbstständiges Arbeiten; Tag / Zeit flexibel.
Tel. 0172/6961894

Ärger mit der Waschmaschine? Wir kommen! (auch für nicht bei uns gekaufte). Elektro Mosbach, Beckingen, Tel.: 06835/93020, www.elektro-mosbach.de

Zahnreinigung - Zahnersatz - Brillenleistungen ohne Gesundheitsprüfung für 12,07 Euro monatlich. Württembergische Versicherung Andreas Ollinger, Tel. 06861-77290

Treppenbau, Pflasterarbeiten, Zaunbau, Baumfällung, Wurzelentfernung, Schnitt- und Grünschnittabfuhr, Grababbau! Firma Schwindling, Tel.: 06861/839442

Stuckateurbetrieb Lorenz - Kreativ und zuverlässig, Fassaden Innenausbau, Sanierungen Malerarbeiten Putz, Betonoptik Spachteltechnik Kreativtechnik... gerne kommen wir auch für kleine Projekte. Beckingen/Oppen 0173-566 1673

Reinigungskraft für FußballGolf Beckingen gesucht, 450,-€-Basis, Tel. 0174-90 44 880.

Reinigungskraft gesucht. 450 € Basis. Restaurant Ellerhof 06861/2461

Sonnentempel Hergarten, nur die Sonne ist günstiger, ab 5 Euro für 20 Minuten, 7 Kabinen, "Danke" Geschenkgutscheine ab 15 Euro bis 25% Rabatt.

Merzig Torstrasse 43 a, verschiedene Büroflächen frei zur Miete. Tel. 06861/9396780

Reinigungskraft gesucht. 450 € Basis. Restaurant Ellerhof 06861/2461

Suche Traktor, auch mit Mängeln, Tel. 06868/256439 oder 0175/5471305

Glasservice: Wir liefern und verbauen Windschutzscheiben, Marken und Modellunabhängig, binnen eines Tages. Auf Kundenwunsch mit Leihfahrzeug u. versicherungstechnischer Abwicklung. Jetzt zu Fahrzeuglackiertechnik & Karosseriefachbetrieb Schmidt GmbH, Merzig, Tel.: 06861-89696

Gartendienst Koch 06872/5050444 Baumfällung, Baumgipfelung, Spezialfällung, Baumwurzelentfernung, Heckenschnitt, Mäharbeiten, Rodung, Heckenrodung, Häckselarbeiten, Bagger- und Abbrucharbeiten, Rasenanlage, Abtransport

Draußen Zuhause! Glasoasen, Markisen, Sonnenschutz von Ihrem WEINOR TOP PARTNER Jörg Löwenbrück GmbH! Verkauf und Reparatur, 3x im Saarland, Büro Brotdorf, Tel. 06861/ 9082560, www.loewenbrueck-sonnenschutz.de

Hassler-Ausbau, Inhaber: Marc Hassler, Ihr kompetenter Ansprechpartner für Arbeiten rund ums Haus, Trockenbau - Putz/Malerarbeiten - exklusive Wandgestaltungen, fugenlose Bäder und Böden. Handwerk aus Leidenschaft, 06872-964416

Der Wert Ihrer JETZIGEN/ZUKÜNFTIGEN Immobilie?: Eine wichtige Frage, um Fehlentscheidungen beim Kauf oder Verkauf zu vermeiden, zur gerechten Vermögensaufteilung bei Erbschaften, Scheidungen und Schenkungen sowie für gerichtliche, behördliche oder steuerliche Zwecke. Zertifizierte Bewertung von Immobilien Sachverständigenbüro BÜD Jörg Lauer, 06872/888227 www.bued-lauer.de

Stuckateurbetrieb Lorenz - Kreativ und zuverlässig, Betonoptik, Spachteltechnik, Kreativtechnik, Fassaden Innenausbau Sanierungen, Malerarbeiten Putz... gerne kommen wir auch für kleine Projekte. Beckingen/Oppen 0173-566 1673

Optifuß - die individuelle Einlagenversorgung von: Fußorthopädie Schulligen Bahnhofstr. 35, Merzig, Tel. 06861/2836, www.orthopaedie-schulligen.de

Schrotthandel Karam, Haushalts- und Gewerbeauflösungen, Schrott- und Buntmetallhandel. Viezstr. 11, 66663 Merzig, Tel. 0 68 61 - 8 29 96 99 Mobil: 01 74 - 8 51 38 97, Karam290@web.de

Spülmaschine defekt? Wir spülen zwar nicht für Sie, aber wir reparieren! (Auch nicht bei uns gekaufte) Elektro Mosbach, Beckingen, Tel.: 06835-93020, www.elektro-mosbach.de

Ob Wüstenrot-TurboDarlehen, Santander-Kleinkredit oder die bis 110% Immobilienfinanzierung. Infos unter Württembergische Versicherung Andreas Ollinger, Tel.: 06861-77290

Bungalows, Wohnhäuser, Baugrundstücke für vorgemerkte Kunden dringend zu kaufen gesucht. Für Verkäufer provisionsfrei! plus immob., Tel. 0 68 35 / 50 11 34

www.blum-vermietung.de - Wohnmobilvermietung - TESLA Vermietung - E Bike Vermietung - Elektro-Scooter-Vermietung/Verkauf - 06869/9119904

Insekten- und Pollenschutz für Fenster, Türen und Lichtschacht. Maler Meyer, Tel. 06872/505278

Haarstudio Elena, Am Hügel 2, 66679 Losheim/Rimlingen, 06872/994555. www.haarstudio-elena.de

Autovermietung-Mobilcar.de Wolfsborn 53a, Losheim am See, Tel. 06872/7400 #Mietdirenobilcar!

Kein Bild, kein Ton? Wir reparieren Ihren Fernseher oder installieren Ihre Sat-Anlage. (Auch nicht bei uns gekaufte). Elektro Mosbach, Beckingen, Tel.: 06835-93020, www.elektro-mosbach.de

Ihr Frisör in Besseringen, Yildiz Coiffeur - Termine nach Vereinbarung., Tel. 06861/2806

Übernehme Strickaufträge, Tel06832/8326, e-mail: barma-mueller@web.de

Grababbau - günstig. Firma Schwindling, Tel. 06861 / 839442

Goldschmiede Reinert. Am Freitag und Samstag den 12.-13. 6.2020 haben wir geschlossen. Ansonsten sind wir wie gewohnt für Sie da. Oder besuchen Sie uns in unserem neuen Online Shop. www.goldschmiede-merzig.de. Am Seffersbach 25, Merzig, Tel. 06861 2812

*****Tankstelle Weißen-Fels** - Trierer Str. 230 - An der B51 - Merzig*** MITTWOCH ist AUTOWASCHTAG zum AKTIONSPREIS Autowäsche Nr. 5 nur € 7,90 (Angebot gültig jeden Mittwoch im JUNI 2020) Power Hochdruckvorwäsche + Lotusaktivschaum + 2 x waschen + 2 x trocknen mit Felgenhochdruckreinigung << NEU bei uns Felgen einsprühen mit dem CARAMBA Profi-Felgenreiniger für perfekt gepflegte Felgen >>

Schmidt Dach und Gerüstbau • Ihr Meisterbetrieb für Dachdecker-, Klemper- und Holzbauarbeiten. Schiefereindeckungen und Ornamente, Ziegeleindeckungen, Flachdach-, Balkon- und Terrassensanierungen, Gerüstbau, Dachentwässerung, Dachwartungen&Rinnen Reinigung. Tel.: 06872 / 9941194 • Mobil: 0151 / 62855442 • Fax: 06872 / 9225938 • E-Mail: schmidt_dach@t-online.de

FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

Immobilien-NGOC-Tran Immobilienangebote und -suche!
www.immobilien-ngoc-tran.de, 06832/8088497 -0178/1869507

Delle im Blech? Kratzer im Lack? Brandloch im Sitz?
 Kneib Fahrzeugaufbereitung, Särkover Straße 33, Ortsdurchfahrt Ballern, Tel.: 06861/9383153, www.dellen-kneib.de

••**Ellerhof-Ihr-Restaurant&Gästehaus-im-Grünen**•• Der Spezialist für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art. Tel. 06861/2461, www.ellerhof.de, Ruhetag: Montag und Dienstag.

Kaffeefullautomaten: Service/Pflegecheck für JURA und NIVONA Geräte zu günstigen Preisen! Info: Elektro Mosbach, Beckingen, Waldstraße, Tel.: 06835/93020, www.elektro-mosbach.de

Außenanlagen-Natursteinarbeiten-Kellerabdichtung-Baggerarbeiten-Umbau&Renovierungsarbeiten. Firma Palillo Bau, 0157 55995825 www.palillo-bau.de, www.palillo-bau.de

Klavierunterricht Irina Klein, Tel.: 0 68 61 / 83 96 34

UMZÜGE MÖBEL BECKER freundlich, preiswert und fachkundig. Tel.: 06833 / 894732 und 0176 / 96407205

Maler-/Tapezierarbeiten, Bodenbeläge, Trockenbau, Fassadengestaltung - Maler Meyer, Tel. 0 68 72 / 50 52 78

• **Pflegedienst Dagmar Kasel**, Schankstraße 23, Merzig - alle Kassen - Tel. 06861/74043

EDV-Hardt Verkauf, Service und Reparatur von Computern, Netzwerken, Telefonen und Telefonanlagen. Hilfe bei Internetproblemen. Tel.: 06861-3341

Ihr Laptop ist langsam? Computer-, Laptop-Reparatur. Einrichtung, Wartungen. 06861 / 8390404, www.dsn-merzig.de

Fahrer/Mitarbeiter, für 7,5t LKW, auf 450,-€-Basis gesucht, 2 Tage in der Woche. DRK Kreisverband Merzig-Wadern, Tel.: 06861-93490

Auto Bohr Merzig, Kfz-Werkstatt (alle Fabrikate) Reparaturen, Auspuff, Bremsen, TÜV, Klima-Service, Reifen-Service. Tel.: 0 68 61 - 49 99

Fliesenlegermeisterbetrieb HOFFELD, Tel.: 06861-8390840
 Estricharbeiten in Kleinfächern, Wasserschadenbehebung. Besuchen Sie unsere Webseite: www.fliesen-hoffeld.com

Bürgerstuben Besseringen: Von Sonntag bis Freitag Abhol- oder Lieferservice von 11:30 Uhr bis 13:30 und von 18:00 bis 20:00, Samstag Ruhetag, Tel. 06861/8299599

Gaststätte mit gutem Kundenstamm in Merzig zu verpachten. Neu renoviert und bestuhlt. 400 € Miete + 200 € NK. Biergarten möglich. Besichtigung nach Terminabsprache unter Tel. 06861/2300

Losheimer Eisenwaren, ehemals Monz Werkzeuge Schrauben, Werkzeuge, Maschinen, Schlüsselservice Losheim, Eisenbahnstraße 1, Tel. 06872/9215548

Komplette Freeform-Gleitsichtbrille ab 249,00€ (Hergestellt in Deutschland!) (Fassung, Kunststoffgläser hartsuperentspiegelt+) Termine: 06861-9199678 www.augenoptik-albert-bier.de

MZG, Wohn-/Essraum inkl. EBK, SZ, Bad, einschl. Stellplatz, 310€ KM + NK + 2 MM Kautions an Einzelperson; Erreichbar von 9-12 Uhr unter 06861 - 8267910

IHR FLEISCHER-MEISTER *Roland Lamest*

66663 Merzig
 Bahnhofstr. 1
 (gegenüber Rathaus)



empfehl vom 11.06. bis 17.06.2020:

Cordon bleu vom Schweinerücken	1 kg	8,98 €
Rinderhüftsteaks auch zum Grillen	100 g	1,98 €
Putenspieße „Toskana“	1 kg	10,98 €
Krakauer im Ring	100 g	0,99 €
Kalbsleberwurst im Golddarm	100 g	1,19 €
Bohnensalat eigene Herstellung	100 g	0,99 €
Chorizo kleine Strängchen	100 g	1,59 €
Schwarzwälder Schinken orig.	100 g	1,99 €
<i>auf Dauer günstig:</i>		
Roll- und Spießbraten vom Kamm	1 kg	9,98 €
Hackfleisch gemischt	1 kg	8,98 €
Fleischkäse	100 g	1,19 €

Wir bieten auf Grund der besonderen Situation auch gerne Lieferservice nach Hause an! Bitte rufen Sie an!

**Telefonnummer/Fax: 68 03
www.metzgerei-lamest.de**

* mit Phosphat

Bauunternehmung MERL

Wir führen aus: Maurer-, Abriss-, Estrich-, Bagger-, Isolierarbeiten, Garten- und Landschaftsbau einschl. Verbundsteinverlegung sowie Steingartenanlage. Neu- und Altbauanierung, Trockenlegung, Klärgruben kurzschließen, Zaunbau, Treppenschalung – auch Kleinaufträge.
Telefon: 0 68 31 / 704164 oder 0178 / 4305299

Der nächste heiße Sommer kommt bestimmt!

- Wir planen, liefern und montieren Ihre neue **Klimaanlage**
- **Wartung und Reparatur von Klimaanlagen** ... aus Liebe zum Haus!

klein & gebhardt GmbH

heizung · sanitär · klima · elektro



Werderstraße 29 · 66763 Dillingen
 Tel. 06831/71260 · Fax 06831/704445
www.kleinundgebhardt.de · info@kleinundgebhardt.de

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**

Jetzt **günstig drucken** online

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!





LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

WZMtec wir sind weiterhin für Sie da!
 Zuhause bleiben ist momentan die Devise.
 Also machen Sie Ihren Garten zur Wohlfühl-oase.
HEISSE PREISE auf alle
Markisen und Terrassendächer
 von weinor mit 7 Jahren Garantie.
 Tel: 06867-2650000 · www.wambach-design.de



Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“
im romantischen Ahrweiler
 Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****)
 in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
 direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung
 und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag
 der Stadt: 3,00 € (pro Person und Nacht).
 Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
 Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160 1714841
 Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BECKINGEN

LW-FLYERDRUCK.DE Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
 Haas & Birtel GmbH & Co. KG.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Ausführung sämtlicher Malerarbeiten
 • Im Innenbereich • Bodenbeläge • Lehmputze • Fassadengestaltung

Malerbetrieb  **Michael Brunner**

Haustadter-Talstr. 92
 66701 Beckingen-Haustadt
 Tel.: 0 68 35 - 60 81 85
 Fax: 0 68 35 - 60 81 63

MOSBACH Haushaltsgeräte, TV & Audio,
Telefon & Netzwerk,
Elektroinstallation, Multimedia,
SAT- & Kabelanschluss

PHOTOVOLTAIK/WINDENERGIE
 66701 Beckingen · Waldstr./Ecke Sankweg
 Telefon 0 68 35 / 9 30 20 · Fax 0 68 35 / 9 35 85 · www.elektro-mosbach.de

GLS
Paketshop-Partner

HF Klempnerei Harry Friedrich

Unter den Buchen 27 · 66701 Beckingen
 Telefon 0 68 32 / 84 66

Fassadenverkleidung - Metalldächer - Kaminverkleidung
 Terrassen- u. Flachdachabdichtung - Dachreinigung
 Dachrinnen - Sturmschäden - Reparaturen

BAUNTERNEHMUNG STEPHAN REPPLINGER
STAHLBETON- UND MAURERMEISTER
 NEU- UND UMBAUARBEITEN KELLERTROCKENLEGUNG
 ALTBAUSANIERUNG VERBUNDSTEINARBEITEN

VOR LÖW 26 · 66701 BECKINGEN · TEL. 0 68 35 / 68 86-2
 FAX 0 68 35 / 68 86-5 · MOBIL 0177-6003054 · s.repplinger@web.de

STAHL KREATIV Schlosserei Konrad Fries

Dillinger Straße 5
 66701 Beckingen
 Homepage: www.stahl-kreativ-saar.de

Tel.: 06835 / 67545
 Fax: 06835 / 500755
 Mobil: 0172 / 9181098
 @: info@stahl-kreativ-saar.de

■ Fenster & Türen ■ Möbelbau ■ Einbruchschutz
 ■ Parkett & Treppen ■ Innenausbau

HANS
 SCHREINEREI
 BAUELEMENTE

■ Friedhofstraße 54b
 ■ 66701 Beckingen-Haustadt
 ■ Tel. 0 68 35 / 9 39 06
 ■ www.schreinerei-hans.de


Naturbaustoff Center Lehmi
 Bauen - Renovieren - Neugestalten
 Lehmputz, Claytec Produkte, Lehmputzmischanlage
 Maler- und Lackiererarbeiten

Dieter Weber ♦ 66701 Beckingen-Haustadt ♦ Haustadter-Talstraße 244
 ☎ 0 68 35 / 6 83 83 oder ☎ 01 77 / 4 39 21 79 · www.naturbaustoffcenterlehmi.de

Küchen kauft man bei
KAMB!
 DAS KÜCHENSTUDIO

66701 Beckingen • Talstr. 220
 Tel. (06835) 4848
 Fax 67356
info@kamb-kuechen.de
www.kamb-kuechen.de

Seit über 40 Jahren das Fachgeschäft für Ihre Traumküche.

FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

Tapezierarbeiten und alles was dazugehört! Noch Termine frei. Telefon: 01 62 / 2 57 48 25

Brennholz zu verkaufen, auch mit Anlieferung, Tel.: 0173-3046583 od. 06861-791004

UTH, Wohnungsaufösungen, Gewerbeaufösungen, Entrümpelungen von Haus und Hof. Tel. 06861 / 9083421 od. 0151 / 17285336

Hörmann Garagentore und Antriebe, Vertrieb und Montage, Bauelemente Hayo, Tel. 06861/75852

• **Baumfällung, Gartenpflege**, Schnittgutabfuhr, Obstbaumschnitt, Grabgestaltung und -pflege. Fa. Bock, Merzig, Tel.: 0 68 61 / 7 33 66

Fliesen Andreas Reiter - Ausführung aller Fliesenarbeiten, Badsanierung aus einer Hand 0172-6805386

Professionelle 24 Std. Betreuung, im eigenen Zuhause mit Zufriedenheitsgarantie. Erfahrene, deutschsprachige Pflegekräfte, faire Preise - keine Vorauszahlung. Nur seriöse Anrufe. Seniorenhilfe Saar Tel. 0175 - 6680724

Ausführung sämtlicher Malerarbeiten innen + außen, Verlegen von Bodenbelägen und Laminatböden, schnell, sauber und preiswert. Maler Schirra, Bezirksstr. 156, 66663 Merzig-Besseringen, Tel.: 06861 / 6664

Hausreinigung * Edgar und Leo ***** Grundreinigung von Haus und Wohnung, Reinigung Wintergarten, etc. Fensterreinigung, Kontakt 06872-9215580 Leonhard Jager

Renovierung und Sanierungsbetrieb seit 18-Jahren! Putz- u. Malerarbeiten. Trockenbau, Innenausbau, Fliesenverlegearbeiten, Balkon- u. Terrassensanierung. Fa. Heiko Steffen, Beckingen, 06835/9237251 oder mobil 0179/4249757

KENNEN SIE DEN WERT IHRER IMMOBILIE? MÖCHTEN SIE VERKAUFEN? Wir bieten Ihnen: 20 Jahre Marktkenntnis. Kostenlose Wertermittlung. Fundierte, kostenlose Beratung. Auf Bonität geprüfte Kunden Büro direkt an der luxemburgischen Grenze. Rufen Sie uns an, Tel. 06867 56 10 333 www.immobilien-bart.de. Ihre Immobilienprofis in Perl und Nennig.

Gartendienst Hübschen 06835 / 4157. Gartenpflege, Gartengestaltung, Splittgärten, Pflanzarbeiten, Gartensanierung, Rasenpflege, Mäharbeiten, Rasenneuanlage, Rasensanierung, Heckenschnitt, Rückschnittarbeiten, Baumfällung, Baumschnitt, Gestrüpproduktion, (Wurzelrodung-Wurzelfräsung), Heckenrodung.

Angebot zum Wochenende von Mi. 10.06.2020 - Sa. 13.06.2020 aus Ihrer Metzgerei Karl Doll, Bachem.

Tel. 06872/2227, Fax 06872/91181

Qualität stets frisch aus eigener Herstellung.

ausgebeinte Halskoteletten	1 kg	8,60 €
ausgebeinte Stielkoteletten	1 kg	9,20 €
Rindergulasch	1 kg	9,20 €
gemischtes Gulasch	1 kg	8,60 €
Delfter Pfanne	1 kg	9,20 €
Lyonerwürstchen*	100 g	0,74 €
Lyonerwürstchen m. Käse gefüllt u. Dörrfleisch umwickelt*	100 g	0,89 €
Leberwürstchen, Leberwurst grob o. fein	100 g	0,89 €
gekochte Bauernmett	100 g	0,89 €

Zum Wochenanfang vom 15.06. bis 17.06.2020

Schweinebug mit Speck und Schwarte 1 kg 6,40 €

*(mit Phosphat)

• **Gardinen**
• **Sonnenschutz**
• **Bettwäsche**
• **Frottierwaren**

Wir beraten, nähen und montieren Ihre Gardinen.
- Anruf genügt - seit 1959
GARDINEN WAX Dill.-Pachten • Friedrichstr. 13
Telefon: 06831/72373

A B C für den Verbraucher

F **HEINER SCHNEIDER** Losheim a. See
06872 / 993223
◦ Fenster ◦ Türen ◦ Tore ◦ Sonnenschutz

H HEIZUNG SANITÄR LÜFTUNG **MARTINO** Bezirkstr. 15 C • Besseringen
Tel.: 0 68 61/39 13
www.martino-heizung.de

M **Möllers** - Meisterfachbetrieb - Lothringerstraße 18b
seit 2002 66780 Hemmersdorf
Rollladen- u. Markisen-Kontor Beratung · Verkauf
Montage · Reparatur **Tel. 0 68 33 / 900 366**

S **BAUMANN SPANNDECKEN** GmbH & Co. **BELEUCHTUNG - AKUSTIK - DESIGN**
Bezirkstraße 97 - 66663 Merzig - Besseringen
tel: 06861 15 80 - mail: info@baumann-spanndecken.de

T **PFUNDER** TORE • TÜREN • ANTRIEBE BERATUNG • VERKAUF • SERVICE
Tel.: 0 68 38 / 99 33 700 66809 Nalbach • Primsaue 4
www.normstahl-saar.de

V **Adriano Brausch** Maler- und Verputzarbeiten
Farbe und Putz! Trockenbau • Fassadendämmung
Tel. 06872-994382
www.adrianobrausch.de

20,- EURO Sommerbonus* für Sie

Wir sind wieder in vollem Umfang für Sie da!

Zur besseren Planung bitten wir um einen kurzen Anruf zur Terminvereinbarung. Terminvergabe jetzt auch online möglich! Wir freuen uns auf Sie!

Trierer Str. 215 (Gesundheitscampus) 66663 Merzig 06861-9393777

Mo-Fr: 09:00-18:00 & Sa: 09:00-13:00

Puhlstraße 1 66740 Fraulautern 06831-9661206

Mo-Fr: 08:30-12:30 Mo, Di, Do, Fr: 14:00-18:00 Sa: 09:00-13:00

BLICKPUNKT OPTIK

www.blickpunkt-saarland.de
info@blickpunkt-saarland.de

*gültig für einen Brillenkauf ab 100,-€ Warenwert. Gültig bis 31.07.2020



Stellenmarkt

aktuell Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Weitere
Stellenangebote
online unter:
**wittich.de/
jobboerse**



© Anzeigenkollern - stock.adobe.com

Wir suchen ab sofort einen
ABSCHLEPPER-FAHRER (m/w/d)
auf 450,- € Basis. Voraussetzungen:
Führerschein Klasse C1E oder CE (Schlüssel 95).
Ansprechpartner: Patrick Kiefer, Tel.: 06861 - 9393 130
Autohaus Heisel GmbH, Handwerkstr.2, 66663 Merzig

W+ST

WIR VERSTÄRKEN UNSER TEAM!
Gestalten Sie mit uns Ihre Zukunft, jetzt!

Steuerfachangestellter (m/w/d)
Bilanzbuchhalter (m/w/d)

Berufserfahrung erforderlich, interessante, anspruchsvolle und selbständige Mandatsbetreuung, DATEV- und MS Office Kenntnisse Voraussetzung

W+ST Steuerberatungsgesellschaft mbH
Wagnerstr. 18, 66663 Merzig
zu Hd. Frau Steuerberaterin Martina Merscher
Telefon: 06861 / 9343-53
E-Mail: martina.merscher@wstmerzig.de

facebook.com/wst.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

www.w-st.de

Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de

ALPHAJUMP

LINUS WITTICH Jobboerse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobboerse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?
Ihre Ansprechpartnerin: Ingrid Krütten
Tel. 06502 9147-275
i.kruetten@wittich-foehren.de

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

Hallo SOMMER

Entdecken Sie
Mecklenburg Vorpommern
- Das Land der tausend Seen -

039932 825201

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

Foto: boatsurlaub.de



DAS GROSSE KONJUNKTURPAKET

JETZT SCHON BEI UNS!

AB SOFORT

16%

MEHRWERTSTEUER¹

www.mueller-auto.com
kontakt@mueller-auto.com












LOSHEIM AM SEE | DILLINGEN | SAARLOUIS | TRIER | ST. WENDEL | LEBACH | SIMMERN

Firmensitz der Müller-Gruppe: Autohaus Müller GmbH & Co. KG, Saarbrücker Straße 95, 66679 Losheim am See | ¹Bei unserem Müller-Konjunkturpaket erhalten Privatkunden bei Kauf und Auslieferung eines Aktionsmodells im Aktionszeitraum vom 08.06.2020 bis 30.06.2020, im Rahmen des Mehrwertsteuervorteils von 19% auf 16%, einen zusätzlichen Nachlass in Höhe von 3,00 % auf den bisher geforderten Aktionspreis – mit einem auf der Rechnung ausgewiesenem MwSt.-Satz in Höhe von 19%. Nur solange Vorrat reicht.

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage der Christoph Staß GmbH.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

www.mueller-heizung.com

Günter Müller GmbH

Heizungsbau - Sanitär - Solar

Barrierefreie Bäder - Fliesen
Wasserschadensanierung

☎ 0 68 35 / 9 30 86

Zur Heßmühle 2 - Rehlingen-Siersburg

Notdienst / Rohrbrüche

Kanal - Abflussverstopfungen

Wächst Ihnen Ihr Garten über den Kopf?



Garten- & Landschaftsbau

Wir helfen Ihnen den Garten zu pflegen!

Dominic Weyland, Bierbach 12, 66809 Nalbach

Tel.: 06838/993511, Mobil: 0173/3449166

- Neu- und Umgestaltung
- Stein- und Pflegearbeiten
- Strauch- und Heckenschnitt

- Zaun- und Mauerbau
- Baumschnittarbeiten
- Grabpflege und Grabgestaltung



EKAISER

FRISCHE QUALITÄT GENUSS

Talstraße 266 • 66701 Beckingen
Tel.: 06835 504300
Öffnungszeiten Markt:
Montag-Samstag: 7-20 Uhr
Öffnungszeiten Bäckerei:
Montag-Samstag: 5.30-20 Uhr
Sonntag: 8-11 Uhr

Besuchen Sie uns auf Facebook:
EDEKA Kaiser

Besuchen Sie uns auf Instagram:
EDEKA Kaiser

Unsere **Wochenstarter** zum Genießen:



4.99

Französisches Salers Dry Aged
100 g



2 RINGE

4.44

Fleischwurst
im Ring, **2 Stück**



0.59

Aggenstein Emmentaler
deutscher Hartkäse, mind. 45% Fett i. Tr., bayerischer Emmentaler, 2 Monate gereift, aus Allgäuer Kuhmilch, mild, nusskernig im Geschmack, 100 g



0.69

Barilla
italienische Teigwaren
verschiedene Ausformungen, 500-g-Packung
(1 kg = € 1,38)



5.55

Väh Apfelsaft
naturtrüb
Kiste mit 6 x 0,7-L-Flaschen zzgl. 2,40 € Pfand (1 L = € 1,32)



2 KISTEN

20.98

Karlsberg Urpils
2 Kisten mit je 24 x 0,33-L-Flaschen
zzgl. 6,84 € Pfand (1 L = € 1,32)

Angebote gültig von Montag, 15.06. bis Mittwoch, 17.06.2020, KW 25

Alle Preise sind in Euro angegeben. Irrtum vorbehalten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen, solange Vorrat reicht.
Herausgeber: EDEKA Kaiser Florian e. K., Talstraße 266, 66701 Beckingen.



KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen

RISSE im Haus?

- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Wasserschadensanierung • Komplettbäder
Heizung • Sanitär • Notdienst

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186
Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de



Grüneisen ug
FLIESENFACHGESCHÄFT

Fliesen und Bäder

Tel. (06838) 2982
Am Erzweg 36 66839 Schmelz

Besuchen Sie unsere neue Internetseite.



Bei uns haben Sie immer den richtigen Durchblick.

FEROTEC

**FENSTER
WINTERGÄRTEN
HAUSTÜREN
ROLLADEN**

Hauptstraße 82
66780 Siersburg
Telefon: 06835-50 19 71
Telefax: 06835-50 19 72
info@ferotec.com
www.ferotec.com

www.dorn-design.de Tel. 06831-976969

ALTE GLÄSER TAUSCHEN

SANCO Energiesparisoliertglas für
Neubau und Renovation.



Wärmeverlust um 65% reduziert
Schnell und sauber

Geld sparen, Umwelt schonen.
Keine neuen Fensterrahmen, kein Schmutz.



Feldstraße 32 · 66763 Dillingen · Tel. (0 68 31) 9 78 90 · www.glas-leuchtle.de